Zusammenstellung

des Entwurfes eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Drucksache 15/1516–

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne	Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne
Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

das reigende	Gesetz desemossen.	uus rorgenue	Gesetz Gesemossen.
Inhaltsübers	sicht	Inhaltsübers	sicht
Artikel 1	Zweites Buch Sozialgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t	
Artikel 2	Änderung des Ersten Buches Sozial- gesetzbuch	unveränd	lert
Artikel 3	Änderung des Dritten Buches Sozial- gesetzbuch	u n v e r ä n d e r t	
Artikel 4	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t	
Artikel 5	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t	
Artikel 6	Änderung des Sechsten Buches Sozial- gesetzbuch	u n v e r ä n d e r t	
Artikel 7	Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t	
Artikel 8	Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t	
Artikel 9	Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch	unveränd	lert
Artikel 10	Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch	unveränd	lert
Artikel 11	Änderung des Elften Buches Sozial- gesetzbuch	unveränd	lert
		Artikel 11a	Änderungs des Grundsicherungsge- setzes
Artikel 12	Änderung des Infektionsschutz- gesetzes	unveränd	lert
Artikel 13	Änderung des Bundesausbildungs- förderungsgesetzes	unveränd	lert
Artikel 14	Änderung des Aufstiegsfortbildungs- gesetzes	Artikel 14	Änderung des Aufstiegfortbildungs förderungs gesetzes
Artikel 15	Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen	unveränd	
Artikel 16	Änderung des Wohnraumförderungs- gesetzes	unveränd	lert
Artikel 17	Änderung des Bundesvertriebenen-	unveränd	lert

Artikel 42

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Entwurf Beschlüsse des 9. Ausschusses gesetzes Artikel 17a Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler Artikel 17b Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes Artikel 18 Änderung des Ausländergesetzes unverändert Artikel 19 Änderung des Asylverfahrensgesetzes unverändert Artikel 19a Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes Artikel 20 Änderung des Mikozensusgesetzes un verändert Artikel 21 Änderung der Zivilprozessordnung unverändert Artikel 22 Änderung des Sozialgerichtsgesetzes unverändert Artikel 23 Änderung der Verwaltungsgerichtsentfällt ordnung Artikel 24 Änderung des Gerichtsvollzieherunverändert kostengesetzes Artikel 25 Änderung des Wohngeldgesetzes un verändert Artikel 26 Änderung des Gesetzes zur Hilfe u n v e r ä n d e r t für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen Artikel 27 un verändert Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes Artikel 28a Änderung des Zivildienstgesetzes Artikel 28 Änderung des Soldatenversorgungsun verändert gesetzes Artikel 29 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes unverändert Artikel 30 Änderung des Solidarpaktfortführungsunverändert gesetzes Artikel 31 Änderung der Abgabenordnung unverändert Artikel 32 Änderung des Berlinförderungsgesetzes unverändert Änderung des Einkommensteuer-Artikel 33 un verändert gesetzes Änderung des Umsatzsteuergesetzes Artikel 33a Artikel 34 Änderung des Lastenausgleichsgesetzes unverändert Artikel 35 Änderung des Entwicklungshelferun verändert Gesetzes Artikel 35a Änderung der Gewerbeordnung Artikel 35b Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern Artikel 36 Änderung des Kündigungsschutzunverändert gesetzes Artikel 37 Änderung des Gesetzes über un verändert Bergmannsprämien Änderung des Arbeitssicherstellungs-Artikel 38 unverändert gesetzes Artikel 38a Änderung des Jugendarbeitsschutzge-Artikel 39 Änderung des Berufsbildungsfördeunverändert rungsgesetzes Artikel 40 Änderung des Berufsbildungsunverändert gesetzes Artikel 41 Änderung des Vorruhestandsgesetzes unverändert

unverändert

Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses	
		Artikel 42a	Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Land- wirte
Artikel 43	Änderung des Beiträge-Rückzahlungs- gesetzes	unveränd	
Artikel 44	Änderung des Bundesversorgungs- gesetzes	unveränd	lert
Artikel 45	Änderung des Bundeserziehungsgeld- gesetzes	u n v e r ä n d e r t	
Artikel 46	Änderung des Bundeskindergeld- gesetzes	unveränd	lert
		Artikel 46a	Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
Artikel 47	Änderung der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutz- dienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen	unveränd	dert
Artikel 48	Änderung der Sozialhilfedaten- abgleichsverordnung	unveränd	lert
		Artikel 48a	Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Berufsausbildungsförderungsgesetzes
Artikel 49	Ausländergebührenverordnung	unveränd	
Artikel 50	Änderung der Arbeitsaufenthalteverordnung	unveränd	lert
Artikel 51	Änderung der Freizügigkeitsverord- nung/EG	unveränd	lert
	•	Artikel 51a	Änderung der Beratungshilfevor- druckverordnung
Artikel 52	Änderung der Kindesunterhalt- Vordruckverordnung	unveränd	lert
Artikel 53	Änderung der Prozesskostenhilfe- vordruckverordnung	unveränd	dert
Artikel 54	Änderung der Wohngeldverordnung	unveränd Artikel 54a	dert Änderung der Dritten Verordnung über Ausgleichszahlungen nach dem Lastenausgleichsgesetz
Artikel 55	Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten für Arbeitsförderung	unveränd	lert
		Artikel 55a	Änderung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
Artikel 56	Änderung der Ausgleichsrenten- verordnung	unveränd	_
Artikel 57	Aufhebung der Arbeitslosenhilfe- Verordnung	unveränd	lert
		Artikel 57a	Änderung der Datenerfassungs- und - übermittlungsverordnung
Artikel 58	Rückkehr zum einheitlichen Verord- nungsrang	unveränd	
Artikel 59 Artikel 60	Neufassung des Wohngeldgesetzes Neufassung des Bundeskindergeld-	u n v e r ä n c u n v e r ä n c	

Entwurf Beschlüsse des 9. Ausschusses gesetzes Artikel 61 Inkrafttreten unverändert Artikel 1 Artikel 1 **Zweites Buch Sozialgesetzbuch Zweites Buch Sozialgesetzbuch** - Grundsicherung für Arbeitsuchende -- Grundsicherung für Arbeitsuchende -Kapitel 1 Kapitel 1 Fördern und Fordern Fördern und Fordern § 1 Aufgabe und Ziel der Grundsicherung un verändert für Arbeitsuchende § 2 Grundsatz des Forderns unverändert § 3 Leistungsgrundsätze unverändert § 4 Leistungsarten unverändert Nachrang der Leistungen § 5 § 5 Verhältnis zu anderen Leistungen Träger der Grundsicherung für Arbeitunverändert § 6 suchende Kapitel 2 Kapitel 2 Anspruchsvoraussetzungen Anspruchsvoraussetzungen § 7 Berechtigte unverändert Erwerbsfähigkeit § 8 § 9 Hilfebedürftigkeit § 10 Zumutbarkeit § 11 Zu berücksichtigendes Einkommen § 12 Zu berücksichtigendes Vermögen § 13 Verordnungsermächtigung Kapitel 3 Kapitel 3 Leistungen Leistungen Abschnitt 1 Abschnitt 1 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit un verän der t § 14 Grundsatz des Förderns § 15 Eingliederungsvereinbarung § 16 Leistungen zur Eingliederung § 17 Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur

Abschnitt 2 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Unterabschnitt 1 Arbeitslosengeld II

§ 19 Arbeitslosengeld II

Eingliederung § 18 Örtliche Zusammenarbeit

§ 20 Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts

Abschnitt 2 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Unterabschnitt 1 Arbeitslosengeld II

unverändert unverändert

	Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 21	Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt	u n v e r ä n d e r t
§ 22	Leistungen für Unterkunft und Heizung	u n v e r ä n d e r t
	Abweichende Erbringung von <i>Regel</i> leistungen	§ 23 Abweichende Erbringung von Leistungen
§ 24	Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld	u n v e r ä n d e r t
§ 25	Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit	u n v e r ä n d e r t
§ 26	Zuschuss zu Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung	u n v e r ä n d e r t
§ 27	Verordnungsermächtigung	u n v e r ä n d e r t
	Unterabschnitt 2 Sozialgeld	Unterabschnitt 2 Sozialgeld
§ 28	Sozialgeld	u n v e r ä n d e r t
	Unterabschnitt 3 Anreize und Sanktionen	Unterabschnitt 3 Anreize und Sanktionen
§ 29	Einstiegsgeld	u n v e r ä n d e r t
§ 30	Freibeträge bei Erwerbstätigkeit	
§ 31	Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II	
§ 32	Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes	
	Unterabschnitt 4 Verpflichtungen anderer	Unterabschnitt 4 Verpflichtungen anderer
§ 33	Übergang von Ansprüchen	u n v e r ä n d e r t
§ 34	Ersatzansprüche	
§ 35	Erbenhaftung	
	Kapitel 4 Gemeinsame Vorschriften für Leistungen	Kapitel 4 Gemeinsame Vorschriften für Leistungen
	Abschnitt 1 Zuständigkeit und Verfahren	Abschnitt 1 Zuständigkeit und Verfahren
§ 36	Örtliche Zuständigkeit	u n v e r ä n d e r t
§ 37	Antragserfordernis	u n v e r ä n d e r t
§ 38	Vertretung der Bedarfsgemeinschaft	u n v e r ä n d e r t
§ 39	Anfechtung von Entscheidungen	§ 39 Sofortige Vollziehbarkeit
§ 40	Anwendung von Verfahrensvorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 41	Berechnung der Leistungen	u n v e r ä n d e r t
§ 42	Auszahlung der Geldleistungen	u n v e r ä n d e r t
§ 43	Aufrechnung	u n v e r ä n d e r t
§ 44	Veränderung von Ansprüchen	u n v e r ä n d e r t
	Abschnitt 2	Abschnitt 2
	Gemeinsame Einigungsstelle	Gemeinsame Einigungsstelle

un verändert

§ 65 Übergangsvorschriften

§ 66 Verordnungsermächtigung

Entwurf Beschlüsse des 9. Ausschusses Erwerbsfähigkeit Kapitel 5 Kapitel 5 Finanzierung und Aufsicht Finanzierung und Aufsicht § 46 Finanzierung aus Bundesmitteln unverändert § 47 Aufsicht § 48 Zielvereinbarungen § 49 Innenrevision Kapitel 7 Kapitel 7 **Datenschutz Datenschutz** § 50 Datenübermittlung an Dritte un verändert § 51 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen § 52 Automatisierter Datenabgleich Kapitel 8 Kapitel 8 Statistik und Forschung Statistik und Forschung § 53 Statistik un verän dert § 54 Eingliederungsbilanz § 55 Wirkungsforschung Kapitel 9 Kapitel 9 Mitwirkungspflichten Mitwirkungspflichten § 56 Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei unverändert Arbeitsunfähigkeit § 57 Arbeitsbescheinigung § 57 Auskunftspflicht von Arbeitgebern § 58 Einkommensbescheinigung un verändert § 59 Meldepflicht un verän dert § 60 Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht unverändert Dritter § 61 Auskunftspflichten bei Leistungen zur unverändert Eingliederung in Arbeit § 62 Schadenersatz § 62 Schadensersatz Kapitel 10 Kapitel 10 Bußgeldvorschriften Bußgeldvorschriften § 63 Bußgeldvorschriften un verändert Kapitel 11 Kapitel 11 Bekämpfung von Leistungsmissbrauch Bekämpfung von Leistungsmissbrauch § 64 Zuständigkeit un verän dert Kapitel 12 Kapitel 12 Übergangs- und Schlussvorschriften Übergangs- und Schlussvorschriften

Artikel 1

Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II)

Kapitel 1 Fördern und Fordern

8 1

Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- (1) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass
- durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird,
- 2. die Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird,
- 3. geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegengewirkt wird,
- die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden,
- behindertenspezifische Nachteile überwunden werden
- (2) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen
- zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und
- 2. zur Sicherung des Lebensunterhalts.

§ 2 Grundsatz des Forderns

(1) Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine ihm an-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 1

Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II)

Kapitel 1 Fördern und Fordern

§ 1

Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

un verändert

§ 2 Grundsatz des Forderns unverändert

gebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.

(2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Erwerbsfähige Hilfebedürftige müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen.

§ 3 Leistungsgrundsätze

- (1) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie *unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit* zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind
- 1. die Eignung,
- die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation,
- 3. die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und
- 4. die Dauerhaftigkeit der Eingliederung

der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu berücksichtigen. Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen.

- (2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.
- (3) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfen nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann.

§ 4 Leistungsarten

- (1) Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden in Form von
- Dienstleistungen, insbesondere durch umfassende Betreuung durch einen persönlichen Berater mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit,
- Geldleistungen, insbesondere zur Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Be-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 3 **Leistungsgrundsätze**

- (1) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind
- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. unverändert

der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu berücksichtigen. Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Bei der Leistungserbringung sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) unverändert

(3) un verändert

§ 4 Leistungsarten

- (1) Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden in Form von
- Dienstleistungen, insbesondere durch Information, Beratung und umfassende Unterstützung durch einen persönlichen Ansprechpartner mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit,
- 2. unverändert

darfsgemeinschaft lebenden Personen, und

3. Sachleistungen

erbracht.

(2) Die Agentur für Arbeit wirkt darauf hin, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Kranken- und Rentenversicherung, erhalten.

§ 5 Nachrang der Leistungen

- (1) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Ermessensleistungen dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieses Buch entsprechende Leistungen vorsieht.
- (2) Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch schließt Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches aus. Dies gilt nicht für Leistungen nach § 32 Abs. 1 sowie nach § 35 des Zwölften Buches, soweit sie nicht nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 dieses Buches zu übernehmen sind. Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind gegenüber dem Sozialgeld vorrangig.
- (3) Stellen Hilfebedürftige trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht, kann die Agentur für Arbeit den Antrag stellen. Der Ablauf von Fristen, die ohne Verschulden der Agentur für Arbeit verstrichen sind, wirkt nicht gegen die Agentur für Arbeit; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Agentur für Arbeit das Verfahren selbst betreibt.

§ 6

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Leistungen nach diesem Buch werden von der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) erbracht. Zu ihrer Unterstützung kann sie Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen.

Kapitel 2 Anspruchsvoraussetzungen

§ 7 Berechtigte

- (1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die
- 1. *mindestens 15 Jahre alt sind* und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 2. erwerbsfähig sind,
- 3. hilfebedürftig sind und
- 4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- 3. un verändert erbracht.
- (2) un verändert

§ 5 Verhältnis zu anderen Leistungen

- (2) un verändert
- (2) Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch schließt Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches aus. Dies gilt nicht für Leistungen nach § 32 Abs. 1 des Zwölften Buches, soweit sie nicht nach § 23 Abs. 3 dieses Buches zu übernehmen sind sowie nach § 35 des Zwölften Buches, soweit sie nicht nach § 22 Abs. 5 dieses Buches zu übernehmen sind. Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind gegenüber dem Sozialgeld vorrangig.
 - (3) unverändert

§ 6 Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

u n v e r ä n d e r t

Kapitel 2 Anspruchsvoraussetzungen

§ 7 Berechtigte

- (1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die
- 1. **das 15. Lebensjahr vollendet** und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. unverändert

(erwerbsfähige Hilfebedürftige). Ausländer haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und erhalten Leistungen nach diesem Buch, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3 vorliegen; dies gilt nicht für Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

- (2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch
- die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert,
- Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert

werden.

- (3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören
- 1. die Erwerbsfähigen,
- 2. als Partner der Erwerbsfähigen
 - a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b) die Person, die mit dem Erwerbsfähigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
 - c) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner
- die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten Kinder des Erwerbsfähigen oder seines Partners, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.
- (4) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die sich in Ausbildung an einer Schule oder Hochschule befinden oder stationär untergebracht sind, erhalten keine Leistungen nach diesem Buch.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

erwerbsfähige Hilfebedürftige). Ausländer haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und erhalten Leistungen nach diesem Buch, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3 vorliegen; dies gilt nicht für Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) unverändert

- (3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören
- 1. die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
- 2. als Partner der erwerbsfähigen Hilfebdürftigen
 - a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b) die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
 - c) unverändert
- die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.
- (4) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist oder Rente wegen Alters bezieht.
- (5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden.
- (6) Absatz 5 findet keine Anwendung auf Auszubildende,
- 1. die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 64 Abs. 1 des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder
- 2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst.

§ 8

Erwerbsfähigkeit

- (1) Erwerbsfähig ist, wer gegenwärtig oder voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann.
- (2) Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob Hilfebedürftige erwerbsfähig sind. Teilt der Leistungsträger, der bei Erwerbsunfähigkeit zuständig wäre, die Auffassung der Agentur für Arbeit nicht, entscheidet die Einigungsstelle nach § 45. Bis zu deren Entscheidung erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende.
- (3) Im Sinne von Absatz 1 können Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung ohne Beschränkung erlaubt ist oder durch die Bundesagentur erlaubt werden könnte.

§ 9 Hilfebedürftigkeit

- (1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht
- 1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
- aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen

sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei minderjährigen unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen und Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig.

- (2) Das Einkommen und Vermögen der Eltern oder eines Elternteils sind nicht zu berücksichtigen, wenn sie mit einem Kind in Bedarfsgemeinschaft leben und dieses Kind schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.
- (3) Hilfebedürftig ist auch derjenige, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den *sie* eine besondere Härte bedeuten würde; in diesem Falle sind die Leistungen als Darlehen zu erbringen.
 - (4) Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Erwerbsfähigkeit

- (1) Erwerbsfähig ist, wer gegenwärtig oder voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nicht wegen Krankheit oder Behinderung außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.
- (2) Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob Hilfebedürftige erwerbsfähig sind. Teilt der Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, die Auffassung der Agentur für Arbeit nicht, dass der Hilfebedürftige nicht erwerbsfähig ist, entscheidet die Einigungsstelle nach § 45. Bis zu deren Entscheidung erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende.
- (3) Im Sinne von Absatz 1 können Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte.

§ 9 Hilfebedürftigkeit

- (1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht
- 1. unverändert,
- aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen

sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

- (2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei minderjährigen unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig.
- (3) Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Kind, das schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.
- (4) Hilfebedürftig ist auch derjenige, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den **dies** eine besondere Härte bedeuten würde; in diesem Falle sind die Leistungen als Darlehen zu erbringen.
 - (5) Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft

mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach *ihrem* Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

§ 10 Zumutbarkeit

- (1) Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass
- er zu der bestimmten Arbeit k\u00f6rperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist,
- die Ausübung der Arbeit ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Arbeit wesentlich erschweren würde, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt,
- 3. die Ausübung der Arbeit die Erziehung seines Kindes oder des Kindes seines Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel dann nicht gefährdet, wenn und soweit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Familie die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches sichergestellt ist; die Agentur für Arbeit soll darauf hinwirken, dass Alleinerziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird,
- die Ausübung der Arbeit mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
- der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.
- (2) Eine Arbeit ist nicht allein deshalb unzumutbar, weil
- sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entspricht, für die er ausgebildet ist oder die er ausgeübt hat,
- sie im Hinblick auf die Ausbildung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als geringerwertig anzusehen ist,
- der Beschäftigungsort vom Wohnort des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
- die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit entsprechend.

§ 11 Zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnah-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach **deren** Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

§ 10 Zumutbarkeit

- (1) Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass
- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. die Ausübung der Arbeit die Erziehung seines Kindes oder des Kindes seines Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die Agentur für Arbeit soll in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe darauf hinwirken, dass Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird,
- 4. unverändert
- 5. der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht, insbesondere für die Arbeit nicht das maßgebliche tarifliche Arbeitsentgelt oder mangels einer tariflichen Regelung das ortsübliche Arbeitsentgelt gezahlt wird; § 121 Abs. 2 des Dritten Buches gilt entsprechend.
 - (2) un verändert

(3) un verändert

§ 11 Zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnah-

men in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für minderjährige Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.

- (2) Vom Einkommen sind abzusetzen
- 1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- Beiträge in angemessener Höhe zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen
 - a) zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
 - b) zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden,
- 4. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
- 5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
- 6. für Erwerbstätige ferner ein Betrag nach § 30.

Für die Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende maßgeblich.

- (3) Nicht als Einkommen sind zu berücksichtigen
- 1. Einnahmen, soweit sie als
 - a) zweckbestimmte Einnahmen,
 - b) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege

einem anderen Zweck als die Leistungen nach diesem Buch dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären,

 Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

men in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für minderjährige Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.

- (2) Vom Einkommen sind abzusetzen
- 1. auf das Einkommen entrichtete Steuern.
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; hierzu gehören Beiträge
 - a) unverändert
 - b) unverändert
- 4. unverändert
- 5. unverändert
- 6. unverändert entfällt
 - (3) un verändert

§ 12 Zu berücksichtigendes Vermögen

§ 12 Zu berücksichtigendes Vermögen

- (1) Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.
 - (2) Vom Vermögen sind abzusetzen
- ein Grundfreibetrag in Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, mindestens aber jeweils 4 100 Euro; der Grundfreibetrag darf für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinen Partner jeweils 13 000 Euro nicht übersteigen,
- Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet,

- ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.
 - (3) Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen
- 1. angemessener Hausrat,
- ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
- vom Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnete Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige oder sein Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist,
- ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung,

Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist.

Für die Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende maßgebend.

(4) Das Vermögen ist mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Für die Bewertung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung oder

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- (1) un verändert
- (2) Vom Vermögen sind abzusetzen
- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, höchstens jedoch jeweils 13 000 Euro nicht übersteigt.
- 4. unverändert
 - (3) Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen
- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. unverändert
- 5. Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
- Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

unverändert

(4) unverändert

erneute Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbs. Wesentliche Änderungen des Verkehrswertes sind zu berücksichtigen.

§ 13

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

- unter welchen Voraussetzungen davon auszugehen ist, dass ein Antragsteller nicht erwerbsfähig oder nicht hilfebedürftig ist,
- 2. welche weiteren Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind und wie das Einkommen im Einzelnen zu berechnen ist,
- welche weiteren Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind und wie der Wert des Vermögens zu ermitteln ist,
- 4. welche Pauschbeträge für die von dem Einkommen abzusetzenden Beträge zu berücksichtigen sind.

Die Rechtsverordnung nach Nummer 2 ist auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zu erlassen.

Kapitel 3 Leistungen

Abschnitt 1 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

§ 14

Grundsatz des Förderns

Die Agentur für Arbeit unterstützt erwerbsfähige Hilfebedürftige umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Sie erbringt unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen. Die Agentur für Arbeit soll einen persönlichen Ansprechpartner für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft Lebenden benennen.

§ 15

Eingliederungsvereinbarung

- (1) Die Agentur für Arbeit soll mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen in einer Eingliederungsvereinbarung festlegen. Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,
- welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,
- welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 13

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

entfällt

- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert

Die Rechtsverordnung nach Nummer 1 ist auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zu erlassen.

Kapitel 3 Leistungen

Abschnitt 1

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit § 14

Grundsatz des Förderns

Die Agentur für Arbeit unterstützt erwerbsfähige Hilfebedürftige umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Sie soll einen persönlichen Ansprechpartner für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft Lebenden benennen. Die Agentur für Arbeit erbringt unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen.

§ 15

Eingliederungsvereinbarung

- (1) Die Agentur für Arbeit soll mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen **vereinbaren** (Eingliederungsvereinbarung). Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,
- 1. unverändert
- 2. unverändert

Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die *Festlegungen* nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen.

- (2) In der Eingliederungsvereinbarung kann auch *festgelegt* werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.
- (3) Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme *festgelegt*, ist auch zu *bestimmen*, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige schadenersatzpflichtig ist, wenn er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.

§ 16 Leistungen zur Eingliederung

- (1) Als Leistungen zur Eingliederung kann die Agentur für Arbeit alle im Dritten Kapitel, im Ersten bis Siebten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Ersten und Zweiten Abschnitt des Fünften Kapitels sowie die im Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421g , 421i und 421k des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. § 8 des Dritten Buches ist entsprechend anzuwenden. § 41 Abs. 3 Satz 4, § 57 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Dritten Buches sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt.
- (2) Über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinaus kann die Agentur für Arbeit weitere Leistungen erbringen oder erbringen lassen, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere
- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- 2. die Schuldnerberatung,
- 3. die psychosoziale Betreuung,
- 4. die Suchtberatung,
- die Übernahme von Mietschulden als Darlehen, wenn der drohende Verlust der Wohnung die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindern würde,
- 6. die Förderung von Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende zusätzliche Arbeiten, in denen Arbeitslosengeld II zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen gezahlt
 wird; die Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften
 über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz sind entsprechend anzuwenden; für Schäden
 bei Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige
 Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und
 Arbeitnehmer,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die **Regelungen** nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen.

- (2) In der Eingliederungsvereinbarung kann auch **vereinbart** werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.
- (3) Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme **vereinbart**, ist auch zu **regeln**, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige schadensersatzpflichtig ist, wenn er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.

§ 16 Leistungen zur Eingliederung

- (1) Als Leistungen zur Eingliederung kann die Agentur für Arbeit alle im Dritten Kapitel, im Ersten bis Siebten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Ersten und Zweiten Abschnitt des Fünften Kapitels sowie die im Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421g , 421i, 421k und 421l des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. § 8 des Dritten Buches ist entsprechend anzuwenden. § 41 Abs. 3 Satz 4, § 57 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Dritten Buches sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt.
- (2) Über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinaus kann die Agentur für Arbeit weitere Leistungen erbringen oder erbringen lassen, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere
- unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. unverändert

entfällt

entfällt

- 7. das Einstiegsgeld nach § 29,
- 8. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz.

(3) Entfällt die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung, kann sie durch Darlehen weiter gefördert werden, wenn bereits zwei Drittel der Maßnahme durchgeführt sind und der Erwerbsfähige diese voraussichtlich erfolgreich abschließen wird.

§ 17

Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung

- (1) Zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sollen die Agenturen für Arbeit eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können.
- (2) Wird die Leistung von einem Dritten erbracht und sind im Dritten Buch keine Anforderungen geregelt, denen die Leistung entsprechen muss, ist die Agentur für Arbeit zur Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Dritten oder seinem Verband eine Vereinbarung insbesondere über
- 1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen,
- die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzen kann, und
- die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

besteht. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

§ 18 Örtliche Zusammenarbeit

(1) Die Agenturen für Arbeit arbeiten bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben nach dem Dritten

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- 5. unverändert
- 6. unverändert
- (3) Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten nicht nach Absatz 1 als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer."
- (4) Entfällt die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung nach den Absätzen 1 bis 3, kann sie durch Darlehen weiter gefördert werden, wenn bereits zwei Drittel der Maßnahme durchgeführt sind und der Erwerbsfähige diese voraussichtlich erfolgreich abschließen wird.

§ 17

Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung

- (1) Zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sollen die Agenturen für Arbeit eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Die Agenturen für Arbeit sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen.
 - (2) unverändert

§ 18 Örtliche Zusammenarbeit

(1) Die Agenturen für Arbeit arbeiten bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben nach dem Dritten

Buch mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Gemeinden, den Kreisen und Bezirken, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen zusammen, um die gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern und Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken.

- (2) Die Leistungen nach diesem Buch sind in das regionale Arbeitsmarktmonitoring der Agenturen für Arbeit nach § 9 Abs. 2 des Dritten Buches einzubeziehen.
- (3) Die Agenturen für Arbeit sollen mit Gemeinden, Kreisen und Bezirken auf deren Verlangen Vereinbarungen über das Erbringen von Leistungen zur Eingliederung nach diesem Gesetz mit Ausnahme der Leistungen nach § 16 Abs. 1 schließen, wenn sie den durch eine Rechtsverordnung festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.
- (4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welchen Anforderungen eine Vereinbarung nach Absatz 3 mindestens genügen muss.

Abschnitt 2 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts Unterabschnitt 1

Arbeitslosengeld II

§ 19

Arbeitslosengeld II

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten als Arbeitslosengeld II

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung,
- unter den Voraussetzungen des § 24 einen befristeten Zuschlag.

Das Arbeitslosengeld II mindert sich um das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen.

§ 20

Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts

- (1) Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Nicht umfasst sind die in § 5 Abs. 2 Satz 2 dieses Buches genannten Leistungen nach dem Zwölften Buch.
- (2) Die monatliche Regelleistung beträgt für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind, in den alten Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) 345 Euro, in den neuen Bundesländern 331 Euro.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Buch mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Gemeinden, den Kreisen und Bezirken, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen zusammen, um die gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern und Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, mit den Agenturen für Arbeit zusammenzuarbeiten.

- (2) un verändert
- (3) un verändert
- (4) unverändert

Abschnitt 2 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Unterabschnitt 1 Arbeitslosengeld II

§ 19

Arbeitslosengeld II

unverändert

§ 20

Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts

u n v e r ä n d e r t

- (3) Haben zwei Angehörige der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, beträgt die Regelleistung jeweils 90 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2. Die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft beträgt 80 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2.
- (4) Die Regelleistung nach Absatz 2 wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Für die Neubemessung der Regelleistung findet § 29 Abs. 3 Satz 5 des Zwölften Buches entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gibt jeweils spätestens zum 30. Juni eines Kalenderjahres die Höhe der Regelleistung nach Absatz 2, die für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt.
- (5) Beträge nach den Absätzen 2 und 3, die nicht volle Euro ergeben, sind bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.

§ 21

Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

- (1) Leistungen für Mehrbedarfe umfassen Bedarfe nach den Absätzen 2 bis 6, die nicht durch die Regelleistung abgedeckt sind.
- (2) Werdende Mütter, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, erhalten nach der 12. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von 17 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung.
- (3) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit einem Kind unter sieben Jahren oder die mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, erhalten einen Mehrbedarf von 35 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung; bei vier oder mehr Kindern erhöht sich der Mehrbedarf auf 52 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung.
- (4) Erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 des Neunten Buches sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit erbracht werden, erhalten einen Mehrbedarf von 35 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung. Satz 1 kann auch nach Beendigung der dort genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.
- (5) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 21

Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

- (1) Leistungen für Mehrbedarfe umfassen Bedarfe nach den Absätzen 2 bis 5, die nicht durch die Regelleistung abgedeckt sind.
 - (2) unverändert
- (3) Für Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammen leben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf anzuerkennen
- in Höhe von 36 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammen leben,
- in Höhe von 12 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Vomhundertsatz als nach der Nummer 1 ergibt, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung.
 - (4) unverändert

(5) unverändert

bedürfen, erhalten einen Mehrbedarf in angemessener Höhe.

(6) Die Summe des insgesamt gezahlten Mehrbedarfs darf die Höhe der für *den* erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung nicht übersteigen.

§ 22 Leistungen für Unterkunft und Heizung

- (1) Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung der Agentur für Arbeit zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen; die Agentur für Arbeit ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.
- (2) Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch die Agentur für Arbeit übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch die Agentur für Arbeit veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.
- (3) Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen von der Agentur für Arbeit an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist; der Hilfebedürftige ist hiervon schriftlich zu unterrichten.

§ 23

Abweichende Erbringung von Regelleistungen

(1) Kann im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 noch auf andere Weise gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung in Form eines Darlehens. Bei Sachleistungen wird dem Hilfebedürftigen das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes erbracht. Das Darlehen

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(6) Die Summe des insgesamt gezahlten Mehrbedarfs darf die Höhe der für erwerbsfähige Hilfebedürftige maßgebenden Regelleistung nicht übersteigen.

§ 22 Leistungen für Unterkunft und Heizung

- (1) Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.
- (2) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung der Agentur für Arbeit zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Die Agentur für Arbeit ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.
 - (3) un verändert
- (4) Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen von der Agentur für Arbeit an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist.
- (5) Mietschulden können als Darlehen übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.

§ 23

Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) Kann im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 noch auf andere Weise gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes

wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt. Hierüber ist der Hilfebedürftige vorher zu belehren.

(2) Solange sich der Hilfebedürftige, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweist, mit der Regelleistung nach § 20 seinen Bedarf zu dekken, kann die Regelleistung in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 24 Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld

- (1) Soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige Arbeitslosengeld II innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld bezieht, erhält er in diesem Zeitraum einen monatlichen Zuschlag. Nach Ablauf des ersten Jahres wird der Zuschlag um 50 vom Hundert vermindert.
- (2) Der Zuschlag beträgt zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen
- dem von dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und dem nach dem Wohngeldgesetz erhaltenen Wohngeld und
- dem an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen zu zahlenden Arbeitslosengeld II nach § 19 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 oder Sozialgeld nach § 28.
- (3) Der monatlich zu leistende und nur dem Berechtigten nach Absatz 1 als Leistung zuzurechnende Zuschlag ist im ersten Jahr
- bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf höchstens 160 Euro,
- 2. bei Partnern auf insgesamt höchstens 320 Euro und
- für die mit dem Zuschlagsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden minderjährigen Kinder auf höchstens 60 Euro pro Kind

begrenzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

gewährt. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt.

- (2) Solange sich der Hilfebedürftige, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweist, mit der Regelleistung nach § 20 seinen Bedarf zu dekken, kann die Regelleistung in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.
- (3) Leistungen für Erstausstattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt sind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht. Die Leistungen nach Satz 1 werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

§ 24 Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld

- (1) unverändert
- (2) unverändert

- (3) Der Zuschlag ist im ersten Jahr
- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert

begrenzt.

§ 25 Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit

Erkrankt ein Bezieher von Arbeitslosengeld II, so wird dieses nur bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt, wenn ein Anspruch auf Krankengeld besteht. Die Eingliederungsleistungen für den Erwerbsfähigen und die Ansprüche der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden durch den Bezug von Krankengeld nicht berührt.

§ 26

Zuschuss zu Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Bezieher von Arbeitslosengeld II, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 231 Abs. 1 und 2 des Sechsten Buches), erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen, die für die Dauer des Leistungsbezugs freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung oder für eine private Alterssicherung gezahlt werden. Der Zuschuss beträgt höchstens 78 Euro monatlich. § 20 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 27 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

- welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind und unter welchen Voraussetzungen die Kosten für Unterkunft und Heizung pauschaliert werden können,
- bis zu welcher Höhe Umzugskosten übernommen werden.

Unterabschnitt 2 Sozialgeld

§ 28 **Sozialgeld**

(1) Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben oder diese Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht ausreichen, als Sozialgeld die sich aus § 19 Satz 1 Nr. 1 ergebenden Leistungen mit folgenden Maßgaben entsprechend: Die Regelleistung beträgt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 vom Hundert und im 15. Lebensjahr 80 vom Hun-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 25 Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit

Erkrankt ein Bezieher von Arbeitslosengeld II und hat er dem Grunde nach Anspruch auf Krankengeld, so wird Arbeitslosengeld II bis zur Dauer von sechs Wochen weiter gezahlt.. Die Eingliederungsleistungen für den Erwerbsfähigen und die Ansprüche der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden durch den Bezug von Krankengeld nicht berührt.

§ 26

Zuschuss zu Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Bezieher von Arbeitslosengeld II, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (§ 6 Abs. 1b, § 231 Abs. 1 und 2 des Sechsten Buches), erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen, die für die Dauer des Leistungsbezugs freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung, eine berufsständische Versorgungseinrichtung oder für eine private Alterssicherung gezahlt werden. Der Zuschuss ist auf die Höhe des Betrages begrenzt, der ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre.

§ 27 Verordnungsermächtigung

un verändert

Unterabschnitt 2 Sozialgeld

§ 28 **Sozialgeld**

- (1) Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben oder diese Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht ausreichen. Das Sozialgeld umfasst die sich aus § 19 Satz 1 Nr. 1 ergebenden Leistungen. Hierbei gelten ergänzend folgende Maßgaben:
- 1. Die Regelleistung beträgt bis zur Vollendung des

dert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung. Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 4 werden auch gezahlt, wenn Eingliederungshilfe nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches erbracht wird. § 21 Abs. 4 Satz 2 gilt auch nach Beendigung der in § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches genannten Maßnahmen.

(2) Das Sozialgeld mindert sich um das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen.

Unterabschnitt 3 Anreize und Sanktionen

§ 29 Einstiegsgeld

- (1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld *in Form eines Zuschusses* erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist.
- (2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes soll die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt.
- (3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. *Hierbei* ist bei der Bemessung neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jeweils maßgebenden Regelleistung herzustellen.

§ 30 Freibeträge bei Erwerbstätigkeit

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist von dem um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bereinigten Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung zuzüglich 15 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden bereinigten Einkommens aus Erwerbstätigkeit, jedoch nicht mehr als ein Betrag in Höhe von

- 45 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung bei einem Alleinstehenden,
- 50 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung bei einer Bedarfsgemeinschaft mit zwei Personen,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- 14. Lebensjahres 60 vom Hundert und im 15. Lebensjahr 80 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung.
- Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 4 werden auch gezahlt, wenn Eingliederungshilfe nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches erbracht wird.
- 3. § 21 Abs. 4 Satz 2 gilt auch nach Beendigung der in § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches genannten Maßnahmen."
 - (2) unverändert

Unterabschnitt 3 Anreize und Sanktionen

§ 29 Einstiegsgeld

- (1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld wird als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II erbracht.
 - (2) unverändert
- (3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jeweils maßgebenden Regelleistung herzustellen.

§ 30 Freibeträge bei Erwerbstätigkeit

unverändert

- 3. 60 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung bei einer Bedarfsgemeinschaft mit drei Personen,
- 70 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung bei einer Bedarfsgemeinschaft mit vier Personen.
- 80 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung bei einer Bedarfsgemeinschaft mit fünf und mehr Personen.

abzusetzen

§ 31

Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II

- (1) Das Arbeitslosengeld II wird unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn
- der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert,
 - a) eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,
 - b) in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
 - eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen, oder
 - d) zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 auszuführen,
- der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat,

es sei denn, der erwerbsfähige Hilfebedürftige weist hierfür einen wichtigen Grund nach. Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach und weist er hierfür keinen wichtigen Grund nach, wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt.

(2) Im Falle einer wiederholten Pflichtverletzung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um jeweils den Vomhundertsatz der nach § 20 maßgebenden Regelleistung gemindert, um den es in der ersten Stufe nach Absatz 1 gemindert wurde. Hierbei können auch die Leistungen nach den §§ 21 bis 23 betroffen sein. Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 vom Hundert kann die Agentur für Arbeit in angemessenem Umfang ergän-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 31

Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II

- (1) Das Arbeitslosengeld II wird unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn
- der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert,
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 auszuführen,
- der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat.

Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist.

- (2) Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich bei ihr zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach und weist er keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nach, wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt.
- (3) Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 1 oder Absatz 2 wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um jeweils den Vomhundertsatz der nach § 20 maßgebenden Regelleistung gemindert, um den es in der ersten Stufe nach Absatz 1 gemindert wurde. Hierbei können auch die Leistungen nach den §§ 21 bis 23 betroffen sein. Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 vom Hundert kann die Agentur für Arbeit in angemessenem Umfang ergänzende Sachlei-

zende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen, insbesondere *in Form von Lebensmittelgutscheinen, erbringen*. Die Agentur für Arbeit soll Leistungen nach Satz 3 erbringen, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige ist vorher über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 bis 4 zu belehren.

- (3) Mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend
- bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
- bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,
- 3. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
 - a) dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder
 - b) der die in dem Dritten Buch genannten Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.
- (4) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, erhalten unter den in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der Leistungen nach § 22 kein Arbeitslosengeld II; die nach § 22 Abs. 1 angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sollen von der Agentur für Arbeit an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Absatz 2 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 5 gelten entsprechend.
- (5) Die in Absatz 1 bis 4 genannten Rechtsfolgen treten für die Dauer von drei Monaten ein; maβgebend ist der Beginn des auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die Absenkung oder den Wegfall der Leistung feststellt, folgenden Kalendermonats. Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches. Über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige vorher zu belehren.

§ 32 Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes

§ 31 Abs. 1 *und 2* sowie Abs. 5 gilt entsprechend für Bezieher von Sozialgeld *nach § 28*, wenn bei diesen Personen die in § 31 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

stungen oder geldwerte Leistungen **erbringen.** Die Agentur für Arbeit soll Leistungen nach Satz 3 erbringen, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige ist vorher über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 bis 4 zu belehren

- (4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend
- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert

- (5) Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird das Arbeitslosengeld II unter den in Absatz 1 und 4 genannten Voraussetzungen auf die Leistungen nach § 22 beschränkt; die nach § 22 Abs. 1 angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sollen von der Agentur für Arbeit an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Die Agentur für Arbeit soll Leistungen nach Absatz 3 Satz 3 an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erbringen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige ist vorher über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 zu belehren.
- (6) Absenkung und Wegfall treten mit Wirkung des Kalendermonats ein, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die Absenkung oder den Wegfall der Leistung feststellt, folgt. Absenkung und Wegfall dauern drei Monate. Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches. Über die Rechtsfolgen nach Satz 1 bis 3 ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige vorher zu belehren.

§ 32 Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes

§ 31 Abs. 1 **bis 3** sowie Abs. 6 gilt entsprechend für Bezieher von Sozialgeld, wenn bei diesen Personen die in § 31 Abs. 2 oder Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Unterabschnitt 4 Verpflichtungen anderer

§ 33

Übergang von Ansprüchen

- (1) Hat der Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, kann die Agentur für Arbeit durch schriftliche Anzeige an den Anderen bewirken, dass der Anspruch bis zur Höhe der erbrachten Leistungen auf die Agentur für Arbeit übergeht. Der Übergang des Anspruchs darf nur bewirkt werden, soweit bei rechtzeitiger Leistung des Anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erbracht worden wären. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.
- (2) Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs nach bürgerlichem Recht darf nicht bewirkt werden, wenn die unterhaltsberechtigte Person
- mit dem Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt,
- 2. mit dem Verpflichteten im zweiten oder in einem entfernteren Grade verwandt ist, oder

3. schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

Der Übergang darf nur bewirkt werden, soweit das Einkommen und Vermögen der unterhaltsverpflichteten Person das nach den §§ 11 und 12 zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen übersteigt. Die Agentur für Arbeit kann den Übergang eines Unterhaltsanspruchs für die Vergangenheit nur unter den Voraussetzungen des § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bewirken. Sie kann bis zur Höhe des bisherigen monatlichen Arbeitslosengeldes II oder Sozialgeldes auch auf zukünftige Leistungen klagen, wenn das Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld voraussichtlich noch längere Zeit erbracht werden muss.

- (3) Die schriftliche Anzeige an den Anderen bewirkt, dass der Anspruch für die Zeit übergeht, für die dem Hilfebedürftigen Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld ohne Unterbrechung erbracht wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.
- (4) Die §§ 115 und 116 des Zehnten Buches gehen der Regelung des Absatzes 1 vor.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Unterabschnitt 4 Verpflichtungen anderer

§ 33

Übergang von Ansprüchen

- (1) Haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, kann die Agentur für Arbeit durch schriftliche Anzeige an den Anderen bewirken, dass der Anspruch bis zur Höhe der erbrachten Leistungen auf die Agentur für Arbeit übergeht. Der Übergang des Anspruchs darf nur bewirkt werden, soweit bei rechtzeitiger Leistung des Anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erbracht worden wären. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.
- (2) Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs nach bürgerlichem Recht darf nicht bewirkt werden, wenn die unterhaltsberechtigte Person
- 1. unverändert
- 2. mit dem Verpflichteten verwandt ist und den Unterhaltsanspruch nicht geltend macht;

dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche

- a) minderjähriger Hilfebedürftiger,
- b) von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben

gegen ihre Eltern,

- 3. in einem Kindschaftsverhältnis zum Verpflichteten steht und schwanger ist oder,
- 4. ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

Der Übergang darf nur bewirkt werden, soweit das Einkommen und Vermögen der unterhaltsverpflichteten Person das nach den §§ 11 und 12 zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen übersteigt. Die Agentur für Arbeit kann den Übergang eines Unterhaltsanspruchs für die Vergangenheit nur unter den Voraussetzungen des § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bewirken. Sie kann bis zur Höhe der bisherigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch auf zukünftige Leistungen klagen, wenn die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts voraussichtlich noch längere Zeit erbracht werden müssen.

- (3) Die schriftliche Anzeige an den Anderen bewirkt, dass der Anspruch für die Zeit übergeht, für die dem Hilfebedürftigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ohne Unterbrechung erbracht werden; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.
 - (4) unverändert

§ 34 Ersatzansprüche

- (1) Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig
- die Voraussetzungen für seine Hilfebedürftigkeit oder die Hilfebedürftigkeit von Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, oder
- 2. die Zahlung von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld an sich oder an Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben,

ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet. Von der Geltendmachung des Ersatzanspruches ist abzusehen, soweit sie den Ersatzpflichtigen künftig von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch oder von Leistungen nach dem Zwölften Buch abhängig machen würde.

- (2) Eine nach Absatz 1 eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Leistungen geht auf den Erben über; sie ist auf den Nachlasswert im Zeitpunkt des Erbfalles begrenzt.
- (3) Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Leistung erbracht worden ist. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten sinngemäß; der Erhebung der Klage steht der Erlass eines Leistungsbescheides gleich.

§ 35 **Erbenhaftung**

- (1) Der Erbe eines Empfängers von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist der Agentur für Arbeit zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, soweit *sie* innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall erbracht worden sind und 1 700 Euro übersteigen. Die Ersatzpflicht ist auf den Nachlasswert im Zeitpunkt des Erbfalles begrenzt.
 - (2) Der Ersatzanspruch ist nicht geltend zu machen,
- soweit der Wert des Nachlasses unter dem Betrag von 15 500 Euro liegt, wenn der Erbe der Partner des Leistungsempfängers war oder mit diesem verwandt war und nicht nur vorübergehend bis zum Tode des Leistungsempfängers mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hat,
- soweit die Inanspruchnahme des Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde.
- (3) Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach dem Tod des Leistungsempfängers. § 34 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

Kapitel 4 Gemeinsame Vorschriften für Leistungen Abschnitt 1

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 34 Ersatzansprüche

- (1) Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig
- 1. unverändert
- die Zahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts an sich oder an Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben,

ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet. Von der Geltendmachung des Ersatzanspruches ist abzusehen, soweit sie den Ersatzpflichtigen künftig von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch oder von Leistungen nach dem Zwölften Buch abhängig machen würde.

- (2) Eine nach Absatz 1 eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Leistungen geht auf den Erben über. Sie ist auf den Nachlasswert im Zeitpunkt des Erbfalles begrenzt.
 - (3) unverändert

§ 35 **Erbenhaftung**

- (1) Der Erbe eines Empfängers von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist der Agentur für Arbeit zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, soweit diese innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall erbracht worden sind und 1 700 Euro übersteigen. Die Ersatzpflicht ist auf den Nachlasswert im Zeitpunkt des Erbfalles begrenzt.
 - (2) Der Ersatzanspruch ist nicht geltend zu machen,
- soweit der Wert des Nachlasses unter 15 500 Euro liegt, wenn der Erbe der Partner des Leistungsempfängers war oder mit diesem verwandt war und nicht nur vorübergehend bis zum Tode des Leistungsempfängers mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hat,
- 2. unverändert
 - (3) unverändert

Kapitel 4
Gemeinsame Vorschriften für Leistungen
Abschnitt 1

Zuständigkeit und Verfahren

§ 36

Örtliche Zuständigkeit

Für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Eingliederung in Arbeit ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 37

Antragserfordernis

- (1) Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auf Antrag erbracht.
- (2) Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Ist die zuständige Agentur für Arbeit an einem Tag, an dem der erwerbsfähige Hilfebedürftige Leistungen beantragen will, nicht geöffnet, so wirkt ein unverzüglich gestellter Antrag auf den Tag zurück, an dem die Agentur für Arbeit geschlossen war.

§ 38 Vertretung der Bedarfsgemeinschaft

Soweit Anhaltspunkte nicht entgegenstehen, wird vermutet, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige bevollmächtigt ist, Leistungen nach diesem Buch auch für die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beantragen und entgegenzunehmen. Leben mehrere erwerbsfähige Hilfebedürftige in einer Bedarfsgemeinschaft, gilt diese Vermutung zugunsten desjenigen, der die Leistungen beantragt.

§ 39 Anfechtung von Entscheidungen

Widerspruch und Klage gegen einen Verwaltungsakt, der

- über Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheidet oder
- 2. den Übergang eines Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 40

Anwendung von Verfahrensvorschriften

- (1) Die Vorschriften des Dritten Buches über
- 1. die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 330 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 4),
- 2. vorläufige Zahlungseinstellung (§ 331) und
- 3. Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Rentenund Pflegeversicherung (§ 335 Abs. 1, 2 und 5)

sind entsprechend anwendbar.

(2) Abweichend von § 50 des Zehnten Buches sind 56 vom Hundert der bei der Leistung nach § 19 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 und § 28 berücksichtigten Kosten der Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, außer in den Fällen des § 45

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Zuständigkeit und Verfahren

§ 36

Örtliche Zuständigkeit

unverändert

§ 37

Antragserfordernis

- (1) un verändert
- (2) Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Treten die Anspruchsvoraussetzungen an einem Tag ein, an dem die zuständige Agentur für Arbeit nicht geöffnet ist, wirkt ein unverzüglich gestellter Antrag auf diesen Tag zurück.

§ 38

Vertretung der Bedarfsgemeinschaft

un verändert

Sofortige Vollziehbarkeit

Widerspruch und **Anfechtungs**klage gegen einen Verwaltungsakt, der

- 1. unverändert
- 2. unverändert

haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 40

Anwendung von Verfahrensvorschriften

- (1) Die Vorschriften des Dritten Buches über
- 1. unverändert
- 2. die vorläufige Zahlungseinstellung (§ 331) und
- 3. **die** Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Rentenund Pflegeversicherung (§ 335 Abs. 1, 2 und 5)

sind entsprechend anwendbar.

(2) Abweichend von § 50 des Zehnten Buches sind 56 vom Hundert der bei der Leistung nach § 19 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 sowie § 28 berücksichtigten Kosten für Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, nicht zu erstat-

Abs. 2 Satz 3, § 48 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches nicht zu erstatten.

§ 41 Berechnung der Leistungen

Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht. Die Leistungen sollen jeweils für sechs Monate bewilligt und monatlich im Voraus erbracht werden.

§ 42 Auszahlung der Geldleistungen

Geldleistungen nach diesem Buch werden auf das von dem Leistungsberechtigten angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut überwiesen. Werden sie an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten übermittelt, sind die dadurch veranlassten Kosten abzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der Leistungsberechtigte nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

§ 43 Aufrechnung

Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können bis zu einem Betrag in Höhe von 30 vom Hundert der für den Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung mit Ansprüchen der Agentur für Arbeit auf Erstattung oder auf Schadensersatz, die der Hilfebedürftige durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben veranlasst hat, gegen den Hilfebedürftigen aufgerechnet werden Die Aufrechnungsmöglichkeit wegen eines Anspruchs ist auf drei Jahre beschränkt.

§ 44 Veränderung von Ansprüchen

Abweichend von § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bundeshaushaltsordnung darf die Agentur für Arbeit Ansprüche erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Abschnitt 2 Gemeinsame Einigungsstelle

8 45

Einigungsstelle zur Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit

(1) Bei Streitigkeiten über die Erwerbsfähigkeit eines Hilfebedürftigen entscheidet eine gemeinsame Einigungsstelle der Agentur für Arbeit und des Leistungsträgers, der bei voller Erwerbsminderung für den Hilfebedürftigen zuständig wäre. Ihr gehören ein Vorsitzender und jeweils ein Vertreter der Agentur für Arbeit und des Trägers der anderen Leistung an. Der Vorsitzende wird von beiden Trägern gemeinsam bestimmt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

ten. Satz 1 gilt nicht im Fall des § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches.

§ 41 Berechnung der Leistungen

unverändert

§ 42 Auszahlung der Geldleistungen

Geldleistungen nach diesem Buch werden auf das im Antrag angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut überwiesen. Werden sie an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten übermittelt, sind die dadurch veranlassten Kosten abzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

§ 43 Aufrechnung

Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können bis zu einem Betrag in Höhe von 30 vom Hundert der für den Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung mit Ansprüchen der Agentur für Arbeit aufgerechnet werden, wenn es sich um Ansprüche auf Erstattung oder auf Schadensersatz handelt, die der Hilfebedürftige durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben veranlasst hat. Die Aufrechnungsmöglichkeit ist auf drei Jahre beschränkt.

§ 44 Veränderung von Ansprüchen

Die Agentur für Arbeit darf Ansprüche erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Abschnitt 2 Gemeinsame Einigungsstelle

§ 45

Einigungsstelle zur Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit

unverändert

Einigen sich die Träger nicht auf einen Vorsitzenden, ist Vorsitzender für jeweils sechs Monate abwechselnd ein Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit und der Leiter des Trägers der anderen Leistung.

- (2) Die gemeinsame Einigungsstelle soll eine einvernehmliche Entscheidung anstreben. Sie zieht im notwendigen Umfang Sachverständige hinzu und entscheidet mit der Mehrheit der Mitglieder. Die Sachverständigen erhalten Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Die Aufwendungen trägt der Bund.
- (3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Grundsätze zum Verfahren für die Arbeit der gemeinsamen Einigungsstelle zu bestimmen.

Kapitel 5 Finanzierung und Aufsicht

§ 46

Finanzierung aus Bundesmitteln

- (1) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Er erstattet der Bundesagentur hierfür die Verwaltungskosten
- (2) Die Bundesagentur erstattet dem Bund jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November einen Aussteuerungsbetrag, der dem Zwölffachen der durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Beiträge zur Sozialversicherung im vorangegangenen Kalendervierteljahr für eine Bedarfsgemeinschaft, vervielfältigt mit der Zahl der Personen, die im vorangegangenen Kalendervierteljahr innerhalb von drei Monaten nach dem Bezug von Arbeitslosengeld einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II erworben haben, entspricht.
- (3) Für das Jahr 2004 erstattet die Bundesagentur dem Bund, abweichend von Absatz 2, einen Aussteuerungsbetrag, der dem Zwölffachen der durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Beiträge zur Sozialversicherung für eine Bedarfsgemeinschaft im zweiten Halbjahr 2004, vervielfältigt mit der Anzahl der Personen, die im zweiten Halbjahr 2004 innerhalb von drei Monaten nach dem Bezug von Arbeitslosengeld einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II erworben haben, entspricht. Die Bundesagentur leistet zum 15. September 2004 eine Abschlagszahlung auf den Aussteuerungsbetrag in Höhe von 2,8 Mrd. Euro und eine Schlusszahlung zum 15. Februar 2005.

§ 47 Aufsicht

Soweit die Bundesagentur Leistungen nach diesem Buch erbringt, führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Rechtsaufsicht und die Fachaufsicht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Ar-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Kapitel 5 Finanzierung und Aufsicht

§ 46

Finanzierung aus Bundesmitteln

- (1) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Er erstattet der Bundesagentur hierfür die Verwaltungskosten.
 - (2) u n v e r ä n d e r t

(3) Für das Jahr 2004 erstattet die Bundesagentur dem Bund, abweichend von Absatz 2, einen Aussteuerungsbetrag, der dem Zwölffachen der durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Beiträge zur Sozialversicherung für eine Bedarfsgemeinschaft im zweiten Halbjahr 2004, vervielfältigt mit der Anzahl der Personen, die im zweiten Halbjahr 2004 innerhalb von drei Monaten nach dem Bezug von Arbeitslosengeld einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II erworben haben, entspricht. Die Bundesagentur leistet zum 15. September 2004 eine Abschlagszahlung auf den Aussteuerungsbetrag in Höhe von drei Milliarden einhundert Millionen Euro; der Betrag nach Satz 1 wird zum 15. Februar 2005 abgerechnet.

§ 47 Aufsicht

(1) Soweit die Bundesagentur Leistungen nach diesem Buch erbringt, führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Rechtsaufsicht und die Fachaufsicht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und

beit kann der Bundesagentur Weisungen erteilen und sie an seine Auffassung binden.

§ 48 Zielvereinbarungen

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit der Bundesagentur Vereinbarungen zur Erreichung der Ziele nach diesem Buch abschließen. Die Vereinbarungen können

- erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ersetzen,
- die Selbstbewirtschaftung von Haushaltsmitteln für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie für Verwaltungskosten zulassen.

§ 49 Innenrevision

- (1) Die Bundesagentur stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass in allen Dienststellen durch eigenes, nicht der Dienststelle angehörendes Personal geprüft wird, ob Leistungen nach diesem Buch unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten erbracht werden dürfen oder zweckmäßiger oder wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können. Mit der Durchführung der Prüfungen können Dritte beauftragt werden.
- (2) Das Prüfpersonal der Bundesagentur ist für die Zeit seiner Prüftätigkeit fachlich unmittelbar der Leitung der Dienststelle unterstellt, in der es beschäftigt ist.
- (3) Der Vorstand legt die Berichte nach Absatz 1 unverzüglich dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vor.

Kapitel 7 Datenschutz

§ 50

Datenübermittlung an Dritte

- (1) Die Bundesagentur darf Dritten, die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Buch beauftragt sind, Sozialdaten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die §§ 395 und 397 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.

§ 51

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Arbeit kann der Bundesagentur Weisungen erteilen und sie an seine Auffassung binden.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1 auf eine Bundesoberbehörde übertragen.

§ 48 **Zielvereinbarungen**

un verän der t

§ 49 Innenrevision

unverändert

Kapitel 7 Datenschutz

§ 50

Datenübermittlung an Dritte

u n v e r ä n d e r t

§ 51

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von

Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen

Die Bundesagentur darf abweichend von § 80 Abs. 5 des Zehnten Buches zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch nichtöffentliche Stellen mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten beauftragen, auch soweit die Speicherung der Daten den gesamten Datenbestand umfasst.

§ 52

Automatisierter Datenabgleich

- (1) Die Bundesagentur darf Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin überprüfen,
- ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Träger der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung bezogen werden oder wurden.
- ob und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges nach diesem Buch mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen,
- ob und welche Daten nach § 45d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes an das Bundesamt für Finanzen übermittelt worden sind,
- ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient, und
- ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Träger der Sozialhilfe bezogen werden oder wurden.
- (2) Zur Durchführung des automatisierten Datenabgleichs darf die Bundesagentur die folgenden Daten einer Person, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht, an die in Absatz 1 genannten Stellen übermitteln:
- a) Vor- und Zuname,
- b) Geburtsdatum und -ort,
- c) Wohnsitz,
- d) Sozialversicherungsnummer.
- (3) Die den in Absatz 1 genannten Stellen überlassenen Daten und Datenträger sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Die Agenturen für Arbeit dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Überprüfung nach Absatz 1 nutzen. Die übermittelten Daten der Personen, bei denen die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, sind unverzüglich zu löschen.

Kapitel 8 Statistik und Forschung

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen

unverändert

§ 52

Automatisierter Datenabgleich

- (1) Die Bundesagentur darf Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin überprüfen,
- ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung bezogen werden oder wurden,
- unverändert
- 3. unverändert
- 4. unverändert
- 5. unverändert
- (2) Zur Durchführung des automatisierten Datenabgleichs darf die Bundesagentur die folgenden Daten einer Person, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht, an die in Absatz 1 genannten Stellen übermitteln:
- 1. Name und Vorname,
- 2. unverändert
- 3. Anschrift,
- 4. unverändert
 - (3) unverändert

Kapitel 8 Statistik und Forschung

§ 53

Statistik

- (1) Die Bundesagentur erstellt aus den bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende anfallenden Daten Statistiken. Sie übernimmt die laufende Berichterstattung und bezieht die Leistungen nach diesem Buch in die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ein. Die §§ 280, 281 und 282a des Dritten Buches gelten entsprechend.
- (2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann Art und Umfang sowie Tatbestände und Merkmale der Statistiken und der Berichterstattung näher bestimmen.
- (3) Die Bundesagentur legt die Statistiken nach Absatz 1 dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vor und veröffentlicht sie in geeigneter Form. Sie gewährleistet, dass auch kurzfristigem Informationsbedarf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit entsprochen werden kann.

§ 54

Eingliederungsbilanz

Jede Agentur für Arbeit erstellt für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit eine Eingliederungsbilanz. § 11 des Dritten Buches gilt entsprechend. Soweit einzelne Maßnahmen nicht unmittelbar zur Eingliederung in Arbeit führen, sind von der Bundesagentur andere Indikatoren zu entwickeln, die den Integrationsfortschritt der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in geeigneter Weise abbilden.

§ 55

Wirkungsforschung

Die Wirkungen der Leistungen zur Eingliederung sind regelmäßig und zeitnah zu untersuchen und in die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung nach § 282 des Dritten Buches einzubeziehen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und die Bundesagentur können in Vereinbarungen Einzelheiten der Wirkungsforschung festlegen. Soweit zweckmäßig, können Dritte mit der Wirkungsforschung beauftragt werden.

Kapitel 9 Mitwirkungspflichten

§ 56

Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt haben oder beziehen, sind verpflichtet, der Agentur für Arbeit

 eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Statistik

un verändert

§ 54

Eingliederungsbilanz

unverändert

§ 55

Wirkungsforschung

Die Wirkungen der Leistungen zur Eingliederung und der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind regelmäßig und zeitnah zu untersuchen und in die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung nach § 282 des Dritten Buches einzubeziehen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und die Bundesagentur können in Vereinbarungen Einzelheiten der Wirkungsforschung festlegen. Soweit zweckmäßig, können Dritte mit der Wirkungsforschung beauftragt werden

Kapitel 9 Mitwirkungspflichten

§ 56

Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit

un verän dert

 spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

Die Agentur für Arbeit ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist der Agentur für Arbeit eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, dass dem Träger der Krankenversicherung unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird

§ 57

Arbeitsbescheinigung

Auf Aufforderung der Agentur für Arbeit haben Arbeitgeber die Tatsachen zu bescheinigen, die für die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Buch erheblich sein können; dabei haben sie den von der Agentur für Arbeit hierfür vorgesehenen Vordruck zu benutzen. In der Arbeitsbescheinigung sind das Ende und der Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzugeben.

§ 58

Einkommensbescheinigung

- (1) Wer jemanden, der laufende Geldleistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder ihm gegen Vergütung eine selbständige Tätigkeit überträgt, ist verpflichtet, diesem unverzüglich Art und Dauer der Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen, für die diese Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. Er hat dabei den von der Agentur für Arbeit vorgesehenen Vordruck zu benutzen. Die Bescheinigung über das Nebeneinkommen ist dem Bezieher der Leistung vom Dienstberechtigten oder Besteller unverzüglich auszuhändigen.
- (2) Wer eine laufende Geldleistung nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht und Dienst- oder Werkleistungen gegen Vergütung erbringt, ist verpflichtet, dem Dienstberechtigten oder Besteller den für die Bescheinigung des Arbeitsentgelts oder der Vergütung vorgeschriebenen Vordruck unverzüglich vorzulegen.

§ 59

Meldepflicht

Die Vorschriften des Dritten Buches über die allgemeine Meldepflicht nach § 309 und die Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit nach § 310 sind entsprechend anzuwenden.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 57

Arbeitsbescheinigung

Arbeitgeber haben der Agentur für Arbeit auf deren Verlangen Auskunft über solche Tatsachen zu geben, die für die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Buch erheblich sein können; die Agentur für Arbeit kann hierfür die Benutzung eines Vordrucks verlangen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf Angaben über das Ende und den Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses."

§ 58

Einkommensbescheinigung

- (1) Wer jemanden, der laufende Geldleistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder ihm gegen Vergütung eine selbständige Tätigkeit überträgt, ist verpflichtet, diesem unverzüglich Art und Dauer dieser Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen, für die diese Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. Dabei ist der von der Agentur für Arbeit vorgesehene Vordruck zu benutzen. Die Bescheinigung ist demjenigen, der die Leistung beantragt hat oder bezieht, unverzüglich auszuhändigen.
 - (2) unverändert

§ 59

Meldepflicht

Die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht, § 309 des Dritten Buches, und über die Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit, § 310 des Dritten Buches, sind entsprechend anzuwenden."

Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter

- (1) Wer jemandem, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, Leistungen erbringt, die geeignet sind, diese Leistungen auszuschließen oder zu mindern, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.
- (2) Wer jemandem, der eine Leistung nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, Leistungen nach diesem Buch auszuschließen oder zu mindern, oder für ihn Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber sowie über damit im Zusammenhang stehendes Einkommen oder Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist; § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Für die Feststellung einer Unterhaltsverpflichtung ist § 1605 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.
 - (3) Wer jemanden, der
- 1. Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, oder dessen Partner oder
- 2. nach Absatz 2 zur Auskunft verpflichtet ist,

beschäftigt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen über die Beschäftigung, insbesondere über das Arbeitsentgelt, Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

- (4) Sind Einkommen oder Vermögen des Partners zu berücksichtigen, haben
- 1. dieser Partner.
- 2. Dritte, die für diesen Partner Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren,

der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

(5) Wer jemanden, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat, bezieht oder bezogen hat, beschäftigt oder *mit Arbeiten beauftragt*, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege sowie in Listen, Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege für Heimarbeiter zu gewähren, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

§ 61

Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

(1) Träger, die eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit erbracht haben oder erbringen, haben der Agentur für Arbeit unverzüglich Auskünfte über Tatsa-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter

- (1) Wer jemandem, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, Leistungen erbringt, die geeignet sind, diese Leistungen **nach diesem Buch** auszuschließen oder zu mindern, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.
- (2) Wer jemandem, der eine Leistung nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, Leistungen nach diesem Buch auszuschließen oder zu mindern, oder wer für ihn Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber sowie über damit im Zusammenhang stehendes Einkommen oder Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Für die Feststellung einer Unterhaltsverpflichtung ist § 1605 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.
 - (3) unverändert

(4) un verändert

(5) Wer jemanden, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat, bezieht oder bezogen hat, beschäftigt oder **ihm gegen Vergütung eine selbständige Tätigkeit überträgt**, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege sowie in Listen, Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege für Heimarbeiter zu gewähren, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

§ 61

Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

u n v e r ä n d e r t

chen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Sie haben Änderungen, die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich der Agentur für Arbeit mitzuteilen.

- (2) Die Teilnehmer an Maßnahmen zur Eingliederung sind verpflichtet,
- der Agentur für Arbeit auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung benötigt werden, und
- eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Maßnahmeträger zuzulassen.

Die Maßnahmeträger sind verpflichtet, ihre Beurteilungen des Teilnehmers unverzüglich der Agentur für Arbeit zu übermitteln.

§ 62

Schadenersatz

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine Arbeitsbescheinigung oder eine Einkommensbescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt,
- eine Auskunft nach § 60 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,

ist der Agentur für Arbeit zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Kapitel 10 Bußgeldvorschriften

§ 63

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 57 Satz 1 eine Tatsache nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt,
- entgegen § 58 Abs. 1 Satz 1 oder 3 Art oder Dauer der Erwerbstätigkeit oder die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
- entgegen § 58 Abs. 2 einen Vordruck nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 4. entgegen § 60 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1 oder als privater Träger entgegen § 61 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
- 5. entgegen § 60 Abs. 5 Einsicht nicht oder nicht rechtzeitig gewährt oder
- 6. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Bu-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 62

Schadensersatz

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine Einkommensbescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt,
- 2. eine Auskunft nach § 57 oder § 60 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,

ist der Agentur für Arbeit zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Kapitel 10 Bußgeldvorschriften

§ 63

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 57 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. unverändert
- unverändert
- 6. unverändert

ches eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.

Kapitel 11 Bekämpfung von Leistungsmissbrauch

§ 64 Zuständigkeit

- (1) Für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch gilt der Dritte Abschnitt des Siebten Kapitels des Dritten Buches.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesagentur, für die Ordnungswidrigkeiten nach § 64 Abs. 1 Nr. 6 sind Verwaltungsbehörden auch die Behörden der Zollverwaltung, jeweils für ihren Geschäftsbereich.

Kapitel 12 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 65

Übergangsvorschriften

- (1) Abweichend von Kapitel 3 Abschnitt 2 wird erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die in der Zeit vom [Tag drei Monate vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] Anspruch auf Arbeitslosenhilfe oder Eingliederungshilfe für Spätaussiedler gehabt haben, diese Leistung auf Grund der Vorschriften des Dritten, des Fünften, des Sechsten und des Elften Buches, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstigen Rechtsvorschriften über
- die Arbeitslosenhilfe und die Eingliederungshilfe für Spätaussiedler,
- Bezieher von Arbeitslosenhilfe oder Eingliederungshilfe für Spätaussiedler

in der am [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung für die Dauer der laufenden Bewilligung weitergezahlt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

(2) Abweichend von § 6 und Kapitel 3 Abschnitt 2 dieses Buches erbringt der Träger der Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, für die Dauer der laufenden Bewilligung der Arbeitslosenhilfe oder Eingliederungshilfe für Spätaussiedler im Auftrag der Bundesagentur ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels, wenn sie am [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen haben, längstens jedoch bis zum 31. Dezem-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) un verändert

Kapitel 11 Bekämpfung von Leistungsmissbrauch

§ 64 Zuständigkeit

- (1) un verändert
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesagentur, für die Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 sind Verwaltungsbehörden auch die Behörden der Zollverwaltung, jeweils für ihren Geschäftsbereich.

Kapitel 12 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 65

Übergangsvorschriften

(1) un verändert

(2) un verändert

ber 2004.

- (3) Abweichend von § 6 erbringt der Träger der Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige und Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben,
- in den Fällen des Absatzes 2 bis zum Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe oder Eingliederungshilfe für Spätaussiedler,
- 2. in den übrigen Fällen, in denen am 30. Juni 2004 Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen worden ist, bis 31. Dezember 2006
- die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Auftrag der Bundesagentur.

- (4) Soweit der Träger der Sozialhilfe Leistungen nach Absatz 2 oder 3 im Auftrag der Bundesagentur erbringt, erstattet ihm die Bundesagentur abweichend von § 93 in Verbindung mit § 91 Abs. 1 des Zehnten Buches monatlich
- zwei Drittel der Aufwendungen für die Leistungen nach diesem Buch,
- die Aufwendungen für Verwaltungskosten; ab 1. Januar 2005 werden die Verwaltungskosten nur erstattet, wenn sie innerhalb der Agentur für Arbeit entstehen.
- (5) § 12 Abs. 2 Nr. 1 gilt mit der Maßgabe, dass für die in § 4 Abs. 2 Satz 2 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3734) in der Fassung vom [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] genannten Personen an die Stelle des Grundfreibetrags in Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr ein Freibetrag von 520 Euro, an die Stelle des Höchstfreibetrags in Höhe von jeweils 13 000 Euro ein Höchstfreibetrag in Höhe von 33 800 Euro tritt.
- (6) § 15 Abs. 1 Satz 2 gilt bis zum 31. Dezember 2006 mit der Maßgabe, dass die Eingliederungsverein-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- (3) Abweichend von § 6 erbringt der Träger der Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige und Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben,
- in den Fällen des Absatzes 2 bis zum Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe oder Eingliederungshilfe für Spätaussiedler,
- 2. in den übrigen Fällen, in denen am 30. Juni 2004 Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen worden ist, bis 31. Dezember 2006

die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Auftrag der Bundesagentur. Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die Landkreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Landkreise den Widerspruchsbescheid.

- (4) § 40 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend, wenn neben der Leistung nach § 19 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 sowie § 28 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz geleistet wurde.
- (5) Abweichend von § 2 haben auch erwerbsfähige Hilfebedürftige Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und die Regelvoraussetzungen des Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts allein deshalb nicht erfüllen, weil sie nicht arbeitsbereit sind und nicht alle Möglichkeiten nutzen und nutzen wollen, ihre Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Arbeit zu beenden. Vom 1. Januar 2006 an gilt Satz 1 nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 2006 entstanden ist und der erwerbsfähige Hilfebedürftige vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat. § 428 des Dritten Buches gilt entsprechend."

(6) un verändert

(7) unverändert

(8) u n v e r ä n d e r t

barung für bis zwölf Monate geschlossen werden soll.

§ 66

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung durch Rechtsverordnung

- 1. die in § 65 Abs. 2 und 3 geregelten Zeiträume
 - a) zu verlängern, soweit dies für die geordnete Durchführung dieses Buches erforderlich ist,
 - b) zu verkürzen, soweit die geordnete Durchführung dieses Buches durch die Bundesagentur bereits vor Ablauf der Zeiträume sichergestellt ist
- die nach § 65 Abs. 4 zu erstattenden Aufwendungen zu pauschalieren,
- Einzelheiten des Übergangs von den Trägern der Sozialhilfe auf die Bundesagentur festzulegen,
- den Mindestinhalt von Vereinbarungen der Agenturen für Arbeit mit den Trägern der Sozialhilfe über den Übergang festzulegen.

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (860-1)

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 19a wie folgt gefasst:

"§ 19a

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende".

b) Die Angabe zu § 28a wird wie folgt gefasst:

"§ 28a

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung".

- In § 19 Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort "Kurzarbeitergeld" das Komma gestrichen und die Wörter "Insolvenzgeld und Arbeitslosenhilfe" durch die Wörter "und Insolvenzgeld" ersetzt.
- 3. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

"§ 19a

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- (1) Nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende können in Anspruch genommen werden
- 1. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit,
- 2. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 66 Verordnungsermächtigung

un verändert

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (860-1)

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 19a wird wie folgt gefasst:

,,§ 19a

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende".

- b) unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert

- (2) Zuständig sind die Agenturen für Arbeit und die sonstigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit."
- 4. Die Überschrift zu § 28a wird wie folgt gefasst:

"§ 28a

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung".

- 5. In § 51 Abs. 2 werden die Wörter "soweit der Leistungsberechtigte dadurch nicht" durch die Wörter "wenn der Leistungsberechtigte nicht nachweist, dass er dadurch" ersetzt.
- 6. § 54 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter "oder anstelle von Arbeitslosenhilfe gewährt wird" gestrichen.
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
 - "2a. Wohngeld, soweit nicht die Pfändung wegen Ansprüchen erfolgt, die Gegenstand der §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes sind, ".

Artikel 3

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

- 1. a) Vor der Angabe zu § 53 wird die Angabe "Erster Unterabschnitt Mobilitätshilfen" gestrichen.
 - Nach der Angabe zu § 55 wird die Angabe "Zweiter Unterabschnitt Arbeitnehmerhilfe" gestrichen.
 - c) Die Angabe zu § 56 wird wie folgt gefasst: "§ 56 (weggefallen)".
 - d) Die Angaben zum Vierten Kapitel, Achter Abschnitt, Siebter Unterabschnitt werden wie folgt gefasst:

"Siebter Unterabschnitt §§ 190–206 (weggefallen)".

e) Die Angaben zu den §§ 368a, 418, 421, 421b und 421d werden wie folgt gefasst:

"§ 368a (weggefallen) § 418 (weggefallen) § 421 (weggefallen) § 421b (weggefallen) § 421d (weggefallen)".

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- 4. unverändert
- 5. unverändert
- 6. unverändert

Artikel 3

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) unverändert
 - e) Die Angabe zu § 336 wird wie folgt gefasst:

"§ 336 Leistungsrechtliche Bindung".

f) Die Angaben zu den §§ 368a, 374a, 418, 421, 421b und 421d werden wie folgt gefasst:

 "§ 368a
 (weggefallen)

 § 374a
 (weggefallen)

 § 418
 (weggefallen)

 § 421
 (weggefallen)

 § 421b
 (weggefallen)

 § 421d
 (weggefallen)

g) Die Angabe zu § 421e wird wie folgt gefasst:

- f) In der Angabe zu § 427 werden die Wörter "und Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
- g) Nach der Angabe zu § 434i wird folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 434j Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt"
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden die Wörter "und Arbeitnehmerhilfe" gestrichen.
 - bb) In Nummer 8 werden die Wörter "und Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort "Teilarbeitslosengeld" das Komma und das Wort "Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
- In § 9 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
 - "(1a) Von den Agenturen für Arbeit werden Job-Center als einheitliche Anlaufstellen für alle eingerichtet, die einen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz suchen. Im Job-Center werden diese Personen informiert, der Beratungs- und Betreuungsbedarf geklärt und der erste Eingliederungsschritt verbindlich vereinbart."
- 4. Dem § 22 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Leistungen nach den §§ 37, 37c, nach dem Ersten bis *Sechsten* Abschnitt des Vierten Kapitels, nach dem Ersten Abschnitt des Fünften Kapitels, nach dem Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels, sowie nach den §§ 417, 421g und 421k werden nicht an erwerbsfähige Hilfebedürftige erbracht, für die entsprechende Leistungen in § 16 des Zweiten Buches vorgesehen sind."
- 5. In § 41 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter "oder Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
- 6. In § 48 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter "oder Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
- 7. In § 53 Abs. 3 werden die Wörter "oder Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
- 8. Der Dritte Abschnitt des Vierten Kapitels wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben "Erster Unterabschnitt Mobilitätshilfen" und "Zweiter Unterabschnitt Arbeitnehmerhilfe" werden gestrichen.
 - b) § 56 wird aufgehoben.
- 9. In § 57 Abs. 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter "oder Arbeitslosenhilfe" gestrichen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

"§ 421e Förderung der Weiterbildung in besonderen Fällen".

- h) unverändert
- i) unverändert
- 2. unverändert

3. unverändert

- 4. Dem § 22 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Leistungen nach den §§ 37, 37c, nach dem Ersten bis **Siebten** Abschnitt des Vierten Kapitels, nach dem Ersten Abschnitt des Fünften Kapitels, nach dem Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels, sowie nach den §§ 417, 421g, 421k und **4211** werden nicht an erwerbsfähige Hilfebedürftige erbracht, für die entsprechende Leistungen in § 16 des Zweiten Buches vorgesehen sind."
- 5. unverändert
- 6. unverändert
- 7. unverändert
- 8. unverändert

9. unverändert

den nach den Wörtern "auf Ar- 10. unverändert

- 10. In § 74 Satz 1 werden nach den Wörtern "auf Arbeitslosengeld" die Wörter "oder Arbeitslosenhilfe" und nach den Wörtern "des Arbeitslosengeldes" die Wörter "oder der Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
- 10a. In § 87 werden die Wörter "das Nähere über fachkundige Stellen, das Verfahren der Zulassung von Trägern und Maßnahmen durch fachkundige Stellen und deren Zulassung zu bestimmen" durch die Wörter "die Voraussetzungen für die Anerkennung als fachkundige Stelle und für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen festzulegen, die Erhebung von Gebühren für die Anerkennung vorzusehen, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen und das Verfahren für die Anerkennung als fachkundige Stelle sowie der Zulassung von Trägern und Maßnahmen zu regeln" ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- 11. In § 100 Nr. 3 werden nach dem Wort "Beschäftigung" das Komma und die Wörter "mit Ausnahme der Arbeitnehmerhilfe" gestrichen.
- 12. § 116 Nr. 6 wird aufgehoben.
- 13. In § 123 Satz 2 werden die Wörter "oder Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
- 14. § 190 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Die Arbeitslosenhilfe soll für längstens sechs Monate bewilligt werden; sie darf längstens bis zum 31. Dezember 2004 bewilligt werden."
- Im Vierten Kapitel, Achter Abschnitt wird der Siebte Unterabschnitt aufgehoben.
- 16. In § 207 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Arbeitslosengeld" das Komma und das Wort "Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
- 17. In § 207a Abs. 1 werden die Wörter "oder Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
- 18. In § 226 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a werden nach dem Wort "Arbeitslosengeld" das Komma und das Wort "Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
- 19. In § 270a Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
 - "Die Leistung wird in Abstimmung mit der Agentur für Arbeit durch das Integrationsamt durchgeführt. Die Agentur für Arbeit erstattet dem Integrationsamt seine Aufwendungen."
- 20. In § 304 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "diesem" die Wörter "und dem Zweiten" eingefügt.
- 21. In § 309 Abs. 1 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter "oder Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
- 22. In § 311 Satz 1 werden nach dem Wort "Arbeitslosengeld" das Komma und das Wort "Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
- 23. In § 312 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Arbeitslosengeld" das Komma und das Wort "Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
- 24. In § 313 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Ar-

- 11. un verändert
- 12. un verändert
- 13. un verändert
- 14. un verändert
- 15. un verändert
- 16. un verändert
- 17. un verändert
- 18. un verändert
- 19. un verändert
- 20. un verändert
- 21. unverändert
- 22. un verändert
- 23. u n v e r ä n d e r t
- 24. unverändert

beitslosengeld" das Komma und das Wort "Arbeitslosenhilfe" gestrichen.

- 25. In § 323 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "oder Arbeitslosenhilfe gelten" durch das Wort "gilt" ersetzt.
- 26. In § 324 Abs. 2 werden nach dem Wort "Ausbildungsgeld" das Komma durch das Wort "und" ersetzt und die Wörter "und Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
- 27. § 325 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "und Arbeitslosenhilfe werden" durch das Wort "wird" ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden jeweils die Wörter "oder Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
- 28. In § 330 Abs. 4 werden die Wörter "oder der Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
- 29. In § 335 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 werden jeweils nach dem Wort "Arbeitslosengeld" das Komma und das Wort "Arbeitslosenhilfe" gestrichen.

- 30. § 339 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe "1." vor den Wörtern "der Vorschriften" wird gestrichen.
 - Nach den Wörtern "Teilhabe am Arbeitsleben" wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- 31. § 339 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird aufgehoben.

- 32. In § 363 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "die Ausgaben der Arbeitnehmerhilfe, der Arbeitslosenhilfe und" und das Wort "weiteren" gestrichen.
- 33. § 394 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 10 wird nach dem Wort "Ersatzansprüchen" das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 11 wird aufgehoben.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

25. un verändert

26. un verändert

27. un verändert

28. un verändert

29. un verändert

29a. § 336 wird wie folgt gefasst:

"§ 336

Leistungsrechtliche Bindung

Stellt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Verfahren nach § 7a Abs. 1 des Vierten Buches die Versicherungspflicht nach diesem Buch durch Verwaltungsakt fest, ist die Bundesagentur hinsichtlich der Zeiten, für die der die Versicherungspflicht feststellende Verwaltungsakt wirksam ist, an diese Feststellung leistungsrechtlich gebunden."

- 30. § 339 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) Die Nummer 2 wird aufgehoben.

entfällt

31. un verändert

32. un verändert

32a. § 367 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Bundesagentur gliedert sich in eine

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Zentrale auf der oberen Verwaltungsebene und in Agenturen für Arbeit auf der örtlichen Verwaltungsebene. Die Bundesagentur kann besondere Dienststellen und auf der mittleren Verwaltungsebene Regionaldirektionen errichten."

- 32b. In § 371 Abs. 1 werden nach dem Wort "bei" die Wörter "den Regionaldirektionen und" gestrichen.
- 32c. § 374a wird aufgehoben.
- 32d. § 379 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Verwaltungsausschüsse" die Wörter "der Regionaldirektionen und" gestrichen.
 - b) Absatz 2a wird aufgehoben.
- 32e. § 384 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Sofern Regionaldirektionen errichtet werden, werden diese von einer Geschäftsführung geleitet."

32f. In § 385 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Arbeit" die Textstelle "bei den Regionaldirektionen" gestrichen und nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Sofern Regionaldirektionen errichtet werden, sind hauptamtliche Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu bestellen."

- 33. un verändert
- 34. § 419 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert

- 34. § 418 wird aufgehoben.
- 35. § 419 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Spätaussiedler und ihre Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes haben Anspruch auf Übernahme der durch die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht, der für die berufliche Eingliederung erforderlich ist, entstehenden Kosten für längstens sechs Monate, wenn sie
 - arbeitslos sind, sich bei der zuständige Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben, und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht haben und
 - im letzten Jahr vor der Ausreise in den Aussiedlungsgebieten mindestens fünf Monate in einer Beschäftigung gestanden haben, die bei Ausübung im Inland eine versicherungspflichtige Beschäftigung gewesen wäre."
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) Anspruch auf Übernahme der Kosten für einen Deutsch-Sprachlehrgang nach Absatz 1 haben auch
 - Spätaussiedler und ihre Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes, die die in Ab-
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) Anspruch auf Übernahme der Kosten für einen Deutsch-Sprachlehrgang nach Absatz 1 haben auch
 - 1. unverändert

satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

- Ausländer, die unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, und
- 3. Ausländer, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland durch Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise in Form eines Sichtvermerks oder durch Übernahmeerklärung nach § 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes im Inland aufgenommen worden sind (Kontingentflüchtlinge),

wenn sie die besonderen Voraussetzungen erfüllen. Die Personen nach Satz 1 haben die besonderen Voraussetzungen erfüllt, wenn sie

- 1. bedürftig sind,
- im Herkunftsland eine Erwerbstätigkeit von mindestens 70 Kalendertagen im letzten Jahr vor der Ausreise ausgeübt haben,
- die f\u00fcr die berufliche Eingliederung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht besitzen und
- beabsichtigen, nach Abschluss des DeutschSprachlehrgangs eine nicht der Berufsausbildung dienende Erwerbstätigkeit im Inland aufzunehmen.

Die Voraussetzung nach Satz 2 Nr. 2 gilt als erfüllt, wenn eine Erwerbstätigkeit von mindestens 70 Kalendertagen im letzten Jahr vor der Ausreise wegen der besonderen Verhältnisse im Herkunftsland nicht ausgeübt werden konnte und die Tragung der durch den Deutsch-Sprachlehrgang entstehenden Kosten eine unbillige Härte darstellen würde."

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Im neuen Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern "Absatz 1" die Wörter "oder 2" eingefügt.
- 36. Die §§ 420, 421 werden aufgehoben.
- 37. In § 421a Satz 1 werden nach dem Wort "Arbeitslosengeld" das Komma und das Wort "Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
- 38. § 421b wird aufgehoben.
- 39. § 421d wird aufgehoben.
- 40. In § 421g Abs. 1 werden die Wörter "oder Arbeitslosenhilfe" gestrichen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- 2. unverändert
- 3. unverändert

wenn sie die besonderen Voraussetzungen erfüllen. Die Personen nach Satz 1 haben die besonderen Voraussetzungen erfüllt, wenn sie

entfällt

- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert

Die Voraussetzung nach Satz 2 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn eine Erwerbstätigkeit von mindestens 70 Kalendertagen im letzten Jahr vor der Ausreise wegen der besonderen Verhältnisse im Herkunftsland nicht ausgeübt werden konnte und die Tragung der durch den Deutsch-Sprachlehrgang entstehenden Kosten eine unbillige Härte darstellen würde."

- c) unverändert
- d) Im neuen Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe "Absatz 1" die Angabe "oder 2" eingefügt
- e) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Die Vorschriften über die Förderung der beruflichen Weiterbildung sind entsprechend anzuwenden, soweit die Besonderheiten der Sprachförderung nicht entgegenstehen"
- 35. Die §§ 420 und 421 werden aufgehoben.
- 36. un verändert
- 37. un verändert
- 38. un verändert
- 39. In § 421g Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "oder Arbeitslosenhilfe" gestrichen.

39a. § 421e wird wie folgt gefasst:

Liitwuii

- 41. § 427 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter "und Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe "oder Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 und 4," gestrichen.
 - c) In § 427 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter "oder Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
- 42. § 434 Abs. 2, §§ 434b, 434c Abs. 4 und 5, § 434g Abs. 4 und 6 werden aufgehoben.
- 43. Nach § 434j wird folgender § 434k eingefügt:

"§ 434k

Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Die §§ 419 und 420 Abs. 3 sind in der bis zum [Tag des Inkrafttretens] geltenden Fassung bis zum Ende des Deutsch-Sprachlehrgangs weiterhin anzuwenden, wenn vor dem [Tag des Inkrafttretens] der Anspruch entstanden ist und der Deutsch-Sprachlehrgang begonnen hat."

Artikel 4

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften über die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts gelten auch für die Sozialhilfe und die Grundsicherung für Arbeitsuchende; außerdem gelten die §§ 18f, 18g für die Grundsicherung für Arbeitsuchende."

Beschlüsse des 9. Ausschusses

"§ 421e

Förderung der Weiterbildung in besonderen Fällen

Die Agentur für Arbeit soll bei der Prüfung einer Förderung nach § 77 Abs. 1 Satz 2 berücksichtigen, dass ein Antragsteller innerhalb eines Jahres vor dem Antrag Arbeitslosengeld bezogen hat und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Zweiten Buch nicht hat, weil er nicht bedürftig ist."

- 40. § 427 wird wie folgt geändert
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter "oder Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
- 41. unverändert
- 42. Nach § 434j wird folgender § 434k eingefügt:

"§ 434k Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

- (1) Die §§ 419 und 420 Abs. 3 sind in der bis zum [Tag des Inkrafttretens] geltenden Fassung bis zum Ende des Deutsch-Sprachlehrgangs weiterhin anzuwenden, wenn vor dem [Tag des Inkrafttretens] der Anspruch entstanden ist und der Deutsch-Sprachlehrgang begonnen hat.
- (2) Die Amtzeit der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Regionaldirektionen endet am ... [einsetzen:Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes]."

Artikel 4

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften über die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts gelten auch für die Sozialhilfe und die Grundsicherung für Arbeitsuchende; außerdem gelten die §§ 18f **und** 18g für die Grundsicherung für Arbeitsuchende"
- In § 7 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern ,des Dritten Buches' die Wörter ,oder eine entsprechende Leistung nach § 16 des Zweiten Buches' eingefügt."

2. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch das Wort "Arbeitslosengeld II" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Abs. 1wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort "Arbeitslosengeld" das Komma und das Wort "Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
 - "2a. Personen in der Zeit, für die sie nicht nur darlehensweise Arbeitslosengeld II beziehen, soweit sie nicht familienversichert sind, ".
- 2. In § 6 Abs. 3a wird folgender Satz 4 angefügt:
 - "Satz 1 gilt nicht für Bezieher von Arbeitslosengeld II."
- 3. In § 8 Abs. 1 Nr. 1a werden nach dem Wort "Arbeitslosengeld" das Komma und die Wörter "Arbeitslosenhilfe oder" gestrichen und nach der Angabe "(§ 5 Abs. 1 Nr. 2)" die *Angabe* "oder Arbeitslosengeld II (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a)" eingefügt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

3. In § 7a Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

"Die Einzugsstelle hat einen Antrag nach Satz 1 zu stellen, wenn sich aus der Meldung des Arbeitgebers (§ 28a) ergibt, dass der Beschäftigte Angehöriger des Arbeitgebers oder geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist."

- 4. unverändert
- 5. § 28a Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern 10 und 11 angefügt:
 - "10.die Angabe, ob er zum Arbeitgeber in einer Beziehung als Ehegatte, Lebenspartner, Verwandter oder Verschwägerter in gerader Linie bis zum zweiten Grad steht und
 - 11. die Angabe, ob er als geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung tätig ist."

Artikel 5

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (**Artikel 1 des Gesetzes** vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
 - "2a. Personen in der Zeit, für die sie nicht nur darlehensweise Arbeitslosengeld II beziehen, soweit sie nicht familienversichert sind; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist.".
- 2. Dem § 6 Abs. 3a wird folgender Satz angefügt:
 - "Satz 1 gilt nicht für Bezieher von Arbeitslosengeld II"
- 3. In § 8 Abs. 1 Nr. 1a werden nach dem Wort "Arbeitslosengeld" das Komma und die Wörter "Arbeitslosenhilfe oder" gestrichen und nach der Angabe "(§ 5 Abs. 1 Nr. 2)" die **Wörter** "oder Arbeitslosengeld II (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a)" eingefügt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

3a. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 6 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 7 und 8 angefügt:
 - "7. innerhalb von sechs Monaten nach ständiger Aufenthaltnahme im Inland oder innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld II Spätaussiedler sowie deren gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes leistungsberechtigte Ehegatten und Abkömmlinge, die bis zum Verlassen ihres früheren Versicherungsbereichs bei einem dortigen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren,
 - 8. innerhalb von sechs Monaten ab dem 1.
 Juli 2004 Personen, die in der Vergangenheit laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz bezogen haben und davor zu keinem Zeitpunkt gesetzlich oder privat krankenversichert waren."
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Kann zum Zeitpunkt des Beitritts zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Absatz 2 Nr. 6 eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes nicht vorgelegt werden, reicht als vorläufiger Nachweis der vom Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren nach § 8 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes ausgestellte Registrierschein und die Bestätigung der für die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes zuständigen Behörde, dass die Ausstellung dieser Bescheinigung beantragt wurde."
- 4. unverändert
- 5. § 47b wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern "des Arbeitslosengeldes" das Komma und die Wörter "der Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 - "Versicherte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a erhalten Krankengeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II."
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch das Wort "Arbeitslosen-

- 4. In § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe "§ 5 Abs. 1 Nr. 1" die Angabe ",2, 3" eingefügt.
- 5. § 47b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch das Wort "Arbeitslosengeld II" ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern "des Arbeitslosengeldes" werden das Komma und die Wörter "der Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 *wird* der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 - "Versicherte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a erhalten Krankengeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II."
 - c) In Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch das Wort "Arbeitslosen-

geld II" ersetzt.

- In § 49 Abs. 1 Nr. 3a wird das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch das Wort "Arbeitslosengeld II" ersetzt.
- In § 61 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter "Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch" durch die Wörter "Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch" ersetzt
- 8. In § 186 Abs. 2a werden nach den Wörtern "der Bezieher von" die Wörter "Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch und" eingefügt und nach dem Wort " Arbeitslosengeld" das Komma und das Wort " Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
- In § 190 Abs. 12 werden nach den Wörtern "der Bezieher von" die Wörter "Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch und" eingefügt und nach dem Wort "Arbeitslosengeld" das Komma und das Wort ", Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
- 10. § 203a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch das Wort "Arbeitslosengeld II" ersetzt.
 - b) Nach der Angabe "§ 5 Abs. 1 Nr. 2" wird die Angabe "und 2a" eingefügt.
- 11. § 232a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Arbeitslosengeld" das Komma und das Wort "Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
 - b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, der dreißigste Teil des 0,3620-fachen der monatlichen Bezugsgröße; in Fällen, in denen diese Personen weitere beitragspflichtige Einnahmen haben, wird der Zahlbetrag des Arbeitslosengeldes II für die Beitragsbemessung diesen beitragspflichtigen Einnahmen mit der Maßgabe hinzugerechnet, dass als Beitrag insgesamt der in diesem Satz genannte Teil der Bezugsgröße erreicht wird."
- 12. Nach § 245 wird folgender § 246 eingefügt:

"§ 246

Beitragssatz für Bezieher von Arbeitslosengeld II

Für Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, gilt als Beitragssatz der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenversicherung, den das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung jeweils zum 1. Oktober feststellt. Der Beitragssatz ist auf eine Stelle nach dem Komma zu runden. Er gilt jeweils vom 1. Januar des folgenden Jahres an für ein Kalenderjahr."

Beschlüsse des 9. Ausschusses

geld II" ersetzt.

- 6. unverändert
- 7. unverändert
- 8. unverändert
- 9. unverändert
- 10. § 203a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch das Wort "Arbeitslosengeld II" ersetzt.
 - b) Nach der Angabe "§ 5 Abs. 1 Nr. 2" wird die Angabe "und Nr. 2a" eingefügt.
- 11. § 232a wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, der dreißigste Teil des 0,3620-fachen
 der monatlichen Bezugsgröße; in Fällen, in
 denen diese Personen weitere beitragspflichtige Einnahmen haben, wird der Zahlbetrag des Arbeitslosengeldes II für die
 Beitragsbemessung diesen beitragspflichtigen Einnahmen mit der Maßgabe hinzugerechnet, dass als beitragspflichtige Einnahmen insgesamt der in diesem Satz genante Teil der Bezugsgröße gilt."
- 11a. In § 240 Abs. 4 Satz 2 werden nach den Wörtern "des Dritten Buches" die Wörter "oder eine entsprechende Leistung nach § 16 des Zweiten Buches" eingefügt.
- 12. un verändert

12a. In § 251 Abs. 4 werden die Wörter "Bezieher von Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch"

13. In § 252 Satz 2 werden die Wörter "Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch" durch die Wörter "Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch" ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1327) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 233a wird eingefügt: "Dritter Unterabschnitt Teilhabe

§ 234

Übergangsgeldanspruch und -berechnung bei Arbeitslosenhilfe".

- b) Die Angabe zu § 276a wird gestrichen.
- c) Nach der Angabe zu § 276a werden folgende Angaben eingefügt:

8 276b

Beitragspflichtige Einnahmen bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe

§ 276c

Beitragstragung und Beitragszahlung bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe".

 In § 3 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch die Angabe "nicht nur darlehensweise Arbeitslosengeld II" ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

durch die Wörter "nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a versicherungspflichtigen Bezieher von Arbeitslosengeld II" ersetzt.

13. un verändert

Artikel 6

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

- 1a. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 10 werden nach den Wörtern "des Dritten Buches" die Wörter "oder der entsprechenden Leistung nach § 16 des Zweiten Buches" eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach den Wörtern "des Dritten Buches" die Wörter "oder eine entsprechende Leistung nach § 16 des Zweiten Buches" eingefügt.
- 2. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden nach dem Wort "Unterhaltsgeld" das Komma durch das Wort "oder" ersetzt und die Wörter "oder Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
 - b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
 - "3a. für die sie von der Bundesagentur für Arbeit nicht nur darlehensweise Arbeitslosengeld II oder nicht nur Leistungen für Erstausstattungen für Be-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

kleidung bei Schwangerschaft und Geburt nach dem Zweiten Buch beziehen,".

- 2a. In § 6 wird nach Absatz 1a folgender Absatz 1b eingefügt:
 - "(1b) Versicherte nach § 3 Satz 1 Nr. 3a werden von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie im letzten Kalendermonat vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II nicht versichert waren und
 - 1. während der Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld II weiterhin Mitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bleiben oder
 - 2. eine selbständige Tätigkeit ausgeübt und mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen haben, der so ausgestaltet ist, dass Leistungen für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall Leistungen an Hinterbliebene erbracht werden und für die Versicherung auch während des Bezugs von Arbeitslosengeld II monatlich mindestens ebensoviel Beiträge aufgewendet werden, wie bei einer freiwilligen Versicherung in der Rentenversicherung zu zahlen sind.".
- 3. In § 20 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b wird das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch das Wort "Arbeitslosengeld II" ersetzt.
- 4. In § 21 Abs. 4 wird das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch das Wort "Arbeitslosengeld II" ersetzt.
- In § 58 Abs. 4 wird das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch das Wort "Arbeitslosengeld II" ersetzt.
- 6. In § 74 Satz 5 Nr. 1 wird das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch das Wort "Arbeitslosengeld II" ersetzt.
- 7. In § 166 Abs. 1 werden die Nummern 2a und 2b gestrichen und nach Nummer 2 eingefügt:
 - "2a. bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, der Betrag von 400 Euro,

- 3. unverändert
- 4. In § 21 Abs. 4 wird das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch die Wörter "nicht nur darlehensweise Arbeitslosengeld II oder nicht nur Leistungen für Erstausstattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt nach dem Zweiten Buch" ersetzt
- 5. § 58 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort "Arbeitslosenhilfe" wird durch das Wort "Arbeitslosengeld II" ersetzt.
 - b) Das Wort ", Unterhaltsgeld" wird gestrichen."
- 6. In § 74 Satz 5 Nr. 1 werden die Wörter "nicht Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gezahlt worden ist" durch die Wörter "Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II nicht oder Arbeitslosengeld II nur darlehensweise gezahlt worden ist oder nur Leistungen für Erstausstattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt nach dem Zweiten Buch erbracht worden sind,"
- 7. "§ 166 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 2a und 2b werden wie folgt gefasst:

2a. unverändert

- 2b. bei Personen, die neben Arbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, ein Betrag von 400 Euro abzüglich der für das bezogene Arbeitslosengeld nach Nummer 2 ermittelten beitragspflichtigen Einnahme,
- 2c. bei Personen, die Teilarbeitslosengeld, Teilunterhaltsgeld oder Teilübergangsgeld beziehen, 80 vom Hundert des dieser Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts,".
- 8. In § 170 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch das Wort "Arbeitslosengeld II" ersetzt.
- In § 173 Satz 2 wird das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch das Wort "Arbeitslosengeld II" ersetzt.
- 10. Dem § 229 wird folgender Absatz 7 angefügt:
 - "(7) Personen, die am ... (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) Arbeitslosenhilfe bezogen haben und wegen des Bezugs dieser Leistung versicherungspflichtig waren, bleiben für die Dauer des Bezugs dieser Leistung versicherungspflichtig."
- 11. Nach § 233a wird eingefügt:

"Dritter Unterabschnitt Teilhabe

§ 234

Übergangsgeldanspruch und -berechnung bei Arbeitslosenhilfe

- (1) Bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder sonstigen Leistungen zur Teilhabe haben Versicherte auch nach dem 30. Juni 2004 Anspruch auf Übergangsgeld, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder wenn sie nicht arbeitsunfähig waren, unmittelbar vor Beginn der Leistungen Arbeitslosenhilfe bezogen haben, und für die von dem der Arbeitslosenhilfe zu Grunde liegenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind.
- (2) Für Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 ist für die Berechung des Übergangsgeldes § 21 Abs. 4 in Verbindung mit § 47b des Fünften Buches jeweils in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden."
- 12. In § 252 wird nach Absatz 8 angefügt:
 - "(9) Anrechnungszeiten liegen bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe nicht vor, wenn die Bundesanstalt

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- 2b. bei Personen, die neben Arbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen und bei denen die für das Arbeitslosengeld nach Nummer 2 ermittelte beitragspflichtige Einnahme einen Betrag von 400 Euro unterschreitet, für das Arbeitslosengeld II die Differenz zwischen dem Betrag von 400 Euro und der für das Arbeitslosengeld nach Nummer 2 ermittelten beitragspflichtigen Einnahme,
- b) Nach Nummer 2b wird folgende Nummer 2c eingefügt:
 - "2c. bei Personen, die Teilarbeitslosengeld, Teilunterhaltsgeld oder Teilübergangsgeld beziehen, 80 vom Hundert des dieser Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts,".
- 8. unverändert
- 9. unverändert
- 9a. In § 196 Abs. 4 werden nach den Wörtern "des Dritten Buches" die Wörter "oder der entsprechenden Leistung nach § 16 des Zweiten Buches" eingefügt.
- 10. unverändert
- 11. Nach § 233a wird folgender Dritter Unterabschnitt eingefügt:

"Dritter Unterabschnitt Teilhabe

§ 234

Übergangsgeldanspruch und -berechnung bei Arbeitslosenhilfe

(1) unverändert

- (2) unverändert
- 12. Dem § 252 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 angefügt:
 - (9) unverändert

für Arbeit für sie Beiträge an eine Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung, an ein Versicherungsunternehmen oder an sie selbst gezahlt hat."

13. Dem § 254d Abs. 1 Nr. 2 wird angefügt:

"mit Ausnahme des Bezugs von Arbeitslosengeld II,".

14. Dem § 256a Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für Beitragszeiten auf Grund des Bezugs von Arbeitslosengeld II."

15. Dem § 263 Abs. 2a wird angefügt:

"Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 vorgelegen hat, für die vor dem 1. Januar 2005 aber keine Arbeitslosenhilfe gezahlt worden ist, werden nicht bewertet."

- 16. § 276a wird gestrichen.
- 17. Nach § 276a wird eingefügt:

"§ 276b

Beitragspflichtige Einnahmen bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe

Beitragspflichtige Einnahme ist bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe die gezahlte Arbeitslosenhilfe

§ 276c

Beitragstragung und Beitragszahlung bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe

Die Beiträge werden bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe vom Bund getragen und sind auf den nach § 177a für das Jahr 2004 zu zahlenden Betrag anzurechnen. Sie werden von der Bundesagentur für Arbeit gezahlt."

Artikel 7

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (870-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996 – BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 Nr. 14 werden die Wörter "des Dritten Buches oder des Bundessozialhilfegesetzes" durch die Wörter "des Zweiten oder des Dritten Buches" ersetzt.
- 2. In § 45 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch *das Wort* "Arbeitslosengeld II" ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

 Dem § 254d Abs. 1 Nr. 2 werden folgende Wörter angefügt:

"mit Ausnahme des Bezugs von Arbeitslosengeld II,".

14. Dem § 256a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für Beitragszeiten auf Grund des Bezugs von Arbeitslosengeld II."

15. Dem § 263 Abs. 2a wird folgender Satz angefügt:

"Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 vorgelegen hat, für die vor dem 1. Januar 2005 aber keine Arbeitslosenhilfe gezahlt worden ist, werden nicht bewertet."

- 16. unverändert
- 17. Nach § 276a werden die folgenden §§ 276b und 276c eingefügt:

"§ 276b

Beitragspflichtige Einnahmen bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe

Beitragspflichtige Einnahme ist bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe die gezahlte Arbeitslosenhilfe

§ 276c

Beitragstragung und Beitragszahlung bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe

Die Beiträge werden bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe vom Bund getragen. Sie werden von der Bundesagentur für Arbeit gezahlt."

Artikel 7

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (870-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996 – BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. unverändert
- 2. In § 45 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch die Wörter "nicht nur darlehensweise gewährtes Arbeitslosengeld II oder nicht nur Leistungen für Erstausstattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt nach dem Zweiten Buch" ersetzt

- 3. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort "Arbeitslosenhilfe" und das nachfolgende Komma werden gestrichen.
 - b) Nach dem Punkt wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Dies gilt auch für versicherte erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Leistungen nach § 20 des Zweiten Buches bezogen haben."

- 4. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "oder der Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Dies gilt auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Leistungen nach § 20 des Zweiten Buches bezogen haben; in diesen Fällen wird der Unterschiedsbetrag beim Arbeitslosengeld II nicht als Einkommen berücksichtigt."

Artikel 8

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (860-8)

§ 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinderund Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

"Plätze in Tageseinrichtungen nach Satz 2 oder Satz 3 sind vorrangig für Kinder, bei denen die Personensorgeberechtigten erwerbstätig, arbeits- oder beschäftigungssuchend sind, zur Verfügung zu stellen."

Beschlüsse des 9. Ausschusses

3. In § 47 Abs. 2 wird das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch die Wörter "nicht nur darlehensweise gewährtes Arbeitslosengeld II oder nicht nur Leistungen für Erstausstattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt nach dem Zweiten Buch" ersetzt.

entfällt

entfällt

entfällt

- 4. In § 52 Nr. 2 wird das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch die Wörter "nicht nur darlehensweise gewährtes Arbeitslosengeld II" ersetzt.
- 5. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 und 2 werden die Wörter "der Arbeitslosenhilfe" jeweils durch die Wörter "dem Arbeitslosengeld II" ersetzt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Wird Arbeitslosengeld II nur darlehensweise gewährt oder erhält der Versicherte nur Leistungen für Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt nach dem Zweiten Buch, finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung".

- In § 125 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern "Meldepflichtige nach dem" die Wörter "Zweiten oder" eingefügt.
- In § 211 Satz 1 werden nach den Wörtern "insbesondere mit" die Wörter "den Behörden der Zollverwaltung," eingefügt und das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Bundesagentur" ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (860-8)

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 24 wird folgender Satz angefügt:

"Solange ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen nach Satz 2 oder 3 noch nicht zur Verfügung steht, sind die Plätze vorrangig für Kinder, deren Erziehungsberechtigte erwerbstätig, arbeits- oder beschäftigungssuchend sind, zur Verfügung zu stellen."

Artikel 9

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (860-9)

In § 145 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch — Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen — (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch ..., wird das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch die Wörter "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch" ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. Dem § 89f wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Abweichend von § 50 des Zehnten Buches sind im Falle von Haushalten, zu denen ausschließlich Personen rechnen, die Leistungen nach diesem Buch erhalten, bei deren Berechnung die Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, 56 vom Hundert der bei der Leistung berücksichtigten Kosten der Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, nicht zu erstatten. Satz 1 gilt nicht im Fall des § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches oder wenn neben der Leistung gleichzeitig Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz geleistet worden ist.".

Artikel 9

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (860-9)

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 80 Zusammenwirken der Arbeitgeber mit der Bundesagentur für Arbeit und den Integrationsämtern".
 - b) Die Angabe zu § 104 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 104 Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit".
 - c) Die Angabe zu § 120 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 120 Widerspruchsausschüsse der Bundesagentur für Arbeit".
- In § 68 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "das Arbeitsamt" durch die Wörter "die Bundesagentur für Arbeit" ersetzt.
- 3. In § 75 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "das Arbeitsamt" durch die Wörter "die Bundesagentur für Arbeit" ersetzt.
- In § 76 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter "Das Arbeitsamt" durch die Wörter "Die Bundesagentur für Arbeit" ersetzt.
- 5. § 77 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 8 werden die Wörter "beim Arbeitsamt" durch die Wörter "bei der Bundesagentur für Arbeit" ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort "Arbeitsämtern" durch die Wörter "Agenturen für Arbeit" ersetzt.
- In § 79 Nr. 4 wird das Wort "Landesarbeitsamtsbezirke" durch das Wort "Bundesländer" ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

7. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Bundesagentur" ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter "des Arbeitsamtes" durch die Wörter "der Bundesagentur für Arbeit" ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "dem" durch das Wort "der" und das Wort "Arbeitsamt" durch die Wörter "Agentur für Arbeit" ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter "das Arbeitsamt" durch die Wörter "die Bundesagentur für Arbeit" ersetzt.
- e) In Absatz 4 wird das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Bundesagentur" und das Wort "Landesarbeitsamtsbezirken" durch das Wort "Bundesländern" ersetzt.
- f) In Absatz 5 wird das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Bundesagentur" ersetzt.
- g) In Absatz 6 wird jeweils das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Bundesagentur" ersetzt
- h) In Absatz 7 wird das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Bundesagentur" ersetzt.
- i) In Absatz 8 wird nach dem Wort "Bestellung" das Wort "dem" durch das Wort "der" und das Wort "Arbeitsamt" durch die Wörter "Agentur für Arbeit" ersetzt.
- j) In Absatz 9 wird das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Bundesagentur" ersetzt.

8. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "beim Arbeitsamt" durch die Wörter "bei der Agentur für Arbeit" ersetzt.
 - bb)In Satz 2 werden die Wörter "dem Arbeitsamt" durch die Wörter "der Agentur für Arbeit" ersetzt.
 - cc) n Satz 3 werden die Wörter "Das Arbeitsamt" durch die Wörter "Die Bundesagentur für Arbeit" und das Wort "ihm" durch das Wort "ihr" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter "unterstützen die Arbeitsämter" durch die Wörter "unterstützt die Bundesagentur für Arbeit" ersetzt.

9. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort "Arbeitsämtern" durch die Wörter "Agenturen für Arbeit" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter "vom Arbeitsamt" durch die Wörter "von der Bundesagentur für Arbeit" und das Wort "die-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

sem" durch das Wort "dieser" ersetzt.

- 10. In § 87 Abs. 2 werden die Wörter "des zuständigen Arbeitsamtes" durch die Wörter "der Bundesagentur für Arbeit" ersetzt.
- 11. In § 88 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "Dem Arbeitsamt" durch die Wörter "Der Bundesagentur für Arbeit" ersetzt.
- 12. § 95 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter "das Arbeitsamt" durch die Wörter "die Agentur für Arbeit" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter "des Arbeitsamtes" durch die Wörter "der Bundesagentur für Arbeit" ersetzt.
- 13. § 103 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter "das Landesarbeitsamt" durch die Wörter "die Bundesagentur für Arbeit" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter "der Präsident oder die Präsidentin des Landesarbeitsamtes" durch die Wörter "die Bundesagentur für Arbeit" ersetzt.
- 14. § 104 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Bundesagentur" ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Bundesagentur" ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Bundesagentur" ersetzt.
 - d) In Absatz 3 wird das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Bundesagentur" ersetzt.
 - e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Bundesagentur" und das Wort "Arbeitsämtern" durch die Wörter "Agenturen für Arbeit" ersetzt.
 - bb)Satz 2 wird gestrichen.
 - f) In Absatz 5 wird das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Bundesagentur" ersetzt.
- 15. § 107 Abs. 3 wird aufgehoben.
- 16. § 111 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Bundesagentur" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter "im Arbeitsamt" durch die Wörter "der Bundesagentur für Arbeit" ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Bundesagentur" ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Bundesagentur" ersetzt.
 - bb)In Satz 2 wird das Wort "Arbeitsamtsbezirk" durch die Wörter "Bezirk einer Agentur für Arbeit" ersetzt.
- 17. In § 117 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "dem Landesarbeitsamt" durch die Wörter "der Bundesagentur für Arbeit" ersetzt.
- 18. In § 118 Abs. 2 werden die Wörter "Arbeitsämter und Landesarbeitsämter" durch die Wörter "Bundesagentur für Arbeit", das Wort "erlassen" durch das Wort "erlässt" und die Wörter "beim Landesarbeitsamt" durch die Wörter "der Bundesagentur für Arbeit" ersetzt.
- 19. § 119 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter "das Landesarbeitsamt" durch die Wörter "die Bundesagentur für Arbeit" ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Die Bundesagentur für Arbeit beruft das Mitglied, das sie vertritt."

- 20. § 120 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 - "§ 120 Widerspruchsausschüsse der Bundesagentur für Arbeit".
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter "Bei jedem Landesarbeitsamt besteht ein Widerspruchsausschuss aus sieben Mitgliedern" durch die Wörter "Die Bundesagentur für Arbeit richtet Widerspruchsausschüsse ein, die aus sieben Mitgliedern bestehen" und die Wörter "das Landesarbeitsamt" durch die Wörter "die Bundesagentur für Arbeit" er-
 - c) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
 - "Die Bundesagentur für Arbeit beruft

die Mitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, auf Vorschlag der jeweils zuständigen Organisationen behinderter Menschen, der im Benehmen mit den jeweils zuständigen Gewerkschaften, die für die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben, gemacht wird,

die Mitglieder, die Arbeitgeber sind, auf Vorschlag der jeweils zuständigen Arbeitgeberverbände, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben, sowie

das Mitglied, das die Bundesagentur für Arbeit vertritt und

die Vertrauensperson."

21. In § 121 Abs. 1 werden die Wörter "den Widerspruchsausschuss beim Landesarbeitsamt"

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- durch die Wörter "die Widerspruchsausschüsse bei der Bundesagentur für Arbeit" ersetzt.
- 22. In § 127 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter "das Arbeitsamt" durch die Wörter "die Bundesagentur für Arbeit" ersetzt.
- 23. In § 145 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 wird das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch die Wörter "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch" ersetzt.
- 24. In § 156 Abs. 3 werden die Wörter "das Landesarbeitsamt" durch die Wörter "die Bundesagentur für Arbeit" ersetzt.
- 25. § 158 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "der Widerspruchsausschuss beim Landesarbeitsamt" durch die Wörter "die Widerspruchsausschüsse bei der Bundesagentur für Arbeit" ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter "dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landesarbeitsamtes" durch die Wörter "der Bundesagentur für Arbeit" ersetzt.

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (860-10-1/2)

Artikel 10

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert

- 1. § 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. Im Sozialhilferecht, im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende, im Recht der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, im Kinder- und Jugendhilferecht sowie im Recht der Kriegsopferfürsorge aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Zweiten und dem Achten Buch oder dem Bundesversorgungsgesetz vorgesehenen Leistung benötigt werden,".
- In § 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch die Wörter "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch" ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (860-11)

§ 20 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, das zuletzt durch ... geändert wurde, wird wie folgt geändert:

Artikel 10

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (860-10-1/2)

un verändert

Artikel 11

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (860-11)

§ 20 **Abs. 1** des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch ... geändert **worden ist**, wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort ", Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
 - "2a. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld II nicht nur darlehensweise nach dem Zweiten Buch beziehen, soweit sie in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht familienversichert sind, ".

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- 1. unverändert.
- 2. unverändert

Artikel 11a

Änderung des Grundsicherungsgesetzes (860-6-21)

Dem § 6 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juni 2001, BGBl. I S. 1310, 1335), das durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Abweichend von § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind 56 vom Hundert der bei der Leistung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 berücksichtigten tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft, mit Ausnahme der Aufwendungen für Heizungs- und Warmwasserversorgung, nicht zu erstatten. Satz 1 gilt nicht im Fall des § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch oder wenn neben der Leistung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 gleichzeitig Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz geleistet worden ist.".

Artikel 12

Änderung des Infektionsschutzgesetzes (2126-13)

§ 56 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 8 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter "oder die Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
- 2. Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "und insoweit, als ihm Arbeitslosenhilfe für die gleiche Zeit zu gewähren ist, auf den Bund" gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (2212-2)

In § 18c Abs. 10 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt

Artikel 12

Änderung des Infektionsschutzgesetzes (2126-13)

§ 56 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch geändert worden ist ..., wird wie folgt geändert:

- In Absatz 8 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter "oder die Arbeitslosenhilfe" gestrichen und das Wort "Leistungen" durch das Wort "Leistung" ersetzt.
- 2. unverändert

Artikel 13

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (2212-2)

In § 18c Abs. 10 **Satz 2** Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das

durch ... geändert worden ist, werden die Wörter "Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch" durch die Wörter "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (2212-4)

In § 14 Abs. 1 Nr. 4 des Aufstiegsfortbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2002 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter "Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten" durch die Wörter "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten" ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (2330-22)

In § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I 2414), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter "Arbeitslosenhilfe nach § 190 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" durch die Wörter "Leistungen *zum Lebensunterhalt* nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (2330-32)

Das Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1.7 Buchstabe d wird *die Angabe "§§ 10 bis 15* des Flüchtlingsgesetzes," *durch die Angabe "§§ 10 bis 15 des* Flüchtlingshilfegesetzes," ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 1.7 werden folgende Nummern 1.8 bis 1.10 eingefügt:
 - "1.8 die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Krankentagegelder,
 - 1.9 *der* nach § 3 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie

Beschlüsse des 9. Ausschusses

zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter "Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch" durch die Wörter "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (2212-4)

In § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2002 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter "Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten" durch die Wörter "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten" ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (2330-22)

In § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter "Arbeitslosenhilfe nach § 190 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" durch die Wörter "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (2330-32)

Das Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1.7 Buchstabe d wird **das Wort** "Flüchtlingsgesetzes" durch das Wort "Flüchtlingshilfegesetzes" ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 1.7 werden folgende Nummern 1.8 bis 1.10 eingefügt:
 - "1.8 unverändert
 - 1.9 die nach § 3 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehr- und

- a) Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte nach § 38 des Beamtenversorgungsgesetzes,
- b) Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie nach § 40 des Beamtenversorgungsgesetzes,
- c) Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene nach § 41 des Beamtenversorgungsgesetzes,
- 1.10 die Hälfte der nach § 3 Nr. 68 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Renten nach § 3 Abs. 2 des Anti-D-Hilfegesetzes, ".
- cc) Nummer 2.2 wird aufgehoben.
- dd) Die bisherige Nummer 2.3 wird Nummer 2.2.
- ee) Nach Nummer 5.4 wird folgende Nummer 5.5 eingefügt:
 - 5.5.5 die Hälfte der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts einschließlich der Unterkunft sowie der Krankenhilfe für Minderjährige und junge Volljährige nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 19 Abs. 3, § 21 Satz 2, § 39 Abs. 1 und § 41 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,".
- ff) Die bisherige Nummer 5.5 wird Nummer 5.6
- gg) Nummer 6.1 wird wie folgt gefasst:
 - "6.1 die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten
 - a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von Nummer 6.2 erfasst sind,
 - Stipendien, soweit sie nicht von Buchstabe b, Nummer 6.2 oder Nummer 6.3 erfasst sind,
 - d) Berufsausbildungsbeihilfen und des Ausbildungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
 - e) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,".

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden,

entfällt

entfällt

entfällt

1.10 unverändert

- cc) unverändert
- dd) Die bisherige Nummer 2.3 wird **die** Nummer 2.2.
- ee) unverändert

- ff) unverändert
- gg) unverändert

- hh) Nach Nummer 6.2 wird folgende Nummer 6.3 eingefügt:
 - "6.3 die Hälfte der nach § 3 Nr. 42 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden.".
- ii) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
 - "9. die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 19 Satz 1 Nr. 1 und 2 Satz 2, sowie § 28 in Verbindung mit § 19 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen,".
- jj) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.
- b) In Absatz 3 werden das Wort "steuerfreien" gestrichen und die Angabe "Nummern 5.3 und 5.4" durch die Angabe "Nummern 5.3 bis 5.5" ersetzt.
- In § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter "Arbeitslosenhilfe nach den §§ 190 bis 195 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" durch die Wörter "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.
- 3. § 48 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c werden das Wort "geförderten" durch das Wort "geförderte" und die Angabe "§ 47 Abs. 3" durch die Angabe "§ 47 Abs. 4" ersetzt.
 - b) In Buchstabe e wird die Angabe "§ 88e Abs. 2, 3 und 5 Satz 2" durch die Angabe "§ 88e Abs. 2, 3 und 5 Satz 2 Nr. 1" ersetzt.
- In § 51 Abs. 1 wird die Angabe "in der ab 1. Januar 2002" durch die Angabe "ab 1. Januar 2002 in der jeweils" ersetzt.
- In § 52 Abs. 2 wird jeweils das Wort "Satzes" durch das Wort "Absatzes" ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (240-1)

- § 11 Abs. 4 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), das zuletzt *geändert* durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe "Eingliederungshilfe nach § 418 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" durch die Wörter "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.
- 2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 9. Ausschusses

hh) unverändert

- ii) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
 - "9. die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 19 sowie den §§ 24 und 28 in Verbindung mit § 19 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen,".
- jj) unverändert
- b) unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. unverändert
- 5. unverändert

Artikel 17

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (240-1)

- § 11 Abs. 4 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter "Eingliederungshilfe nach § 418 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" durch die Wörter "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.
- 2. unverändert

"Die Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch über die Bedürftigkeit und das bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu berücksichtigende Einkommen sind nicht anzuwenden." Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 17a

Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler (240 – 11)

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 4 werden nach dem Wort "Sozialhilfe" die Wörter "oder auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch" eingefügt.
- 2. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern "vor der Registrierung von" die Wörter "der zuständigen Agentur für Arbeit um 30 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung abgesenkte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern "in der Regel von" die Wörter "der zuständigen Agentur für Arbeit um 30 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung abgesenkte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder" eingefügt.
 - c) Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst: "Die für den Zuweisungsort zuständige Agentur für Arbeit kann für die Dauer eines Aufenthalts an einem anderen Ort die Leistungen weitergewähren, wenn ein erwerbsfähiger Spätaussiedler oder eine erwerbsfähige Spätaussiedlerin sich dort nach Beendigung der Sprachförderung zum Zwecke der Arbeitsuche aufhält, die Agentur für Arbeit vor Beginn des Aufenthalts davon in Kenntnis setzt und dieser Aufenthalt 30 Tage nicht übersteigt;"

Artikel 17b

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (255-1)

§ 6 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch ... (BGBl. I S....) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- 1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 - "Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung".
- 2. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Verfolgte, die an nach § 77 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 84, 85 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Förderung zugelassenen Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilnehmen und die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nicht haben, erhalten auf Antrag Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung in entsprechender Anwendung des § 124a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch."
- 3. In Absatz 3 wird jeweils das Wort "Unterhaltsgeld" durch die Wörter "Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung" ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Ausländergesetzes (26-6)

Das Ausländergesetz (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990, BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. In § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter "oder noch für sechs Monate durch einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
- In § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 werden jeweils die Wörter "Sozial- oder Arbeitslosenhilfe" durch die Wörter "Sozialhilfe oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Asylverfahrensgesetzes (26-7)

In § 8 Abs. 3 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch die Wörter "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Ausländergesetzes (26-6)

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. unverändert
- 2. unverändert

Artikel 19

Änderung des Asylverfahrensgesetzes (26-7)

unverändert

Artikel 19a

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (2178-1)

Nach § 7a des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 65 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2785) geändert worden ist, wird folgender § 7b eingefügt:

"§ 7b

Erstattung

Abweichend von § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind 56 vom Hundert der bei der Leistung nach den §§ 2 und 3 berücksichtigten Kosten für Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, nicht zu erstatten. Satz 1 gilt nicht im Fall des § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch oder wenn neben der Leistung nach den §§ 2 und 3 gleichzeitig Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz geleistet worden ist oder wenn kein Wohnraum im Sinne des § 4a des Wohngeldgesetzes bewohnt wird.".

Artikel 20

Änderung des Mikrozensusgesetzes (29-12)

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Mikrozensusgesetzes vom 17. Januar 1996 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Buchstabe "c" wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe "-hilfe" wird durch das Wort "Arbeitslosengeld II" ersetzt.
 - Nach den Wörtern "Altenteil; Sozialhilfe;" wird das Wort "Sozialgeld;" eingefügt.
- In Buchstabe i wird die Angabe "-hilfe" durch das Wort "Arbeitslosengeld II" ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Zivilprozessordnung (310-4)

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In § 646 Abs. 1 Nr. 12 werden nach den Wörter "für die das Kind Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz," die Wörter "Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch," und nach den Wörtern "§ 91 Abs. 3 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes" die Angabe "§ 33 Abs. 2 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch" eingefügt.
- In § 850f Abs. 1 Buchstabe a werden nach den Wörtern "des Bundessozialhilfegesetzes" die Wörter "oder nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch" eingefügt.

Artikel 22

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (330-1)

Artikel 20

Änderung des Mikrozensusgesetzes (29-12)

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Mikrozensusgesetzes vom 17. Januar 1996 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Buchstabe "c" wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe "-hilfe" wird durch das Wort "Arbeitslosengeld II" ersetzt.
 - Nach der Angabe "Altenteil; Sozialhilfe;" wird die Angabe "Sozialgeld;" eingefügt.
- 2. In Buchstabe i wird die Angabe "-hilfe" durch das Wort "Arbeitslosengeld II" ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Zivilprozessordnung (310-4)

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In § 646 Abs. 1 Nr. 12 werden nach den Wörtern "für die das Kind Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz," die Wörter "Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch," und nach den Wörtern "§ 91 Abs. 3 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes" die Angabe ", § 33 Abs. 2 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch" eingefügt.
- In § 850f Abs. 1 Buchstabe a werden nach den Wörtern "des Bundessozialhilfegesetzes" die Wörter "oder nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch" eingefügt.

Artikel 22

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (330-1)

§ 51 Abs. 1 Nr. 4 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"4. in Angelegenheiten der Arbeitsförderung und der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme von Streitigkeiten über die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,".

Artikel 23

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (340-1)

In § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort "Sozialhilfe" die Wörter "der Grundsicherung für Arbeitsuchende" eingefügt.

Artikel 24

Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes (362-1)

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes *in der Fassung* vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern "Träger der Sozialhilfe, " die Wörter "bei der Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die Bundesagentur für Arbeit," eingefügt.

Artikel 25

Änderung des Wohngeldgesetzes (402-27)

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 474), geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe

"Fünfter Teil Mietzuschuss für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge

- § 31 Anwendungsbereich, Wegfall und Zurückstellung des Mietzuschusses
- § 32 Bemessung des Mietzuschusses
- § 33 Bewilligung und Erstattung des Mietzuschusses, Belehrungspflicht, sonstige anzuwendende Vorschriften, Zuständigkeit"

durch die Angabe

"Fünfter Teil Mietzuschuss für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge

Beschlüsse des 9. Ausschusses

In § 10 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter "der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit" durch die Wörter "der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Arbeitsförderung einschließlich der sonstigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit" ersetzt.

Artikel 23

entfällt

Artikel 24

Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes (362-1)

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern "Träger der Sozialhilfe, " die Wörter "bei der Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die Bundesagentur für Arbeit," eingefügt.

Artikel 25

Änderung des Wohngeldgesetzes (402-27)

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 474), geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. unverändert

§§ 31 bis 33 (weggefallen)" ersetzt.

- 2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Empfänger von Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, von Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, von laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt (Leistungen) sind von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz ausgeschlossen. Als Empfänger der Leistungen gelten auch die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, § 19 Abs. 1 bis Abs. 3 und § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 27a Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen, die bei der Ermittlung des Bedarfs berücksichtigt worden sind. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Dauer des Verwaltungsverfahrens zur Feststellung von Grund und Höhe der Leistung."

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- 2. In § 1 wird Absatz 2 durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:
 - "(2) Empfänger von
 - Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - 2. Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
 - 3. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - 4. Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
 - Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und
 - Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören,

bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind (Leistungen), sind von Wohngeld nach diesem Gesetz ausgeschlossen. Als Empfänger der Leistungen nach Satz 1 gelten auch die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, § 19 Abs. 1 bis 3 und § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 27a Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und in § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes genannten Personen, die bei der Ermittlung des Bedarfs berücksichtigt worden sind. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Dauer des Verwaltungsverfahrens zur Feststellung von Grund und Höhe der Leistung.

- (3) Die Antragberechtigung der nach Absatz 2 vom Wohngeld ausgeschlossenen Familienmitglieder bleibt unberührt.
- (4) Das an einen nach Absatz 2 vom Wohngeld ausgeschlossenen Antragsteller oder im Falle eines solchen Antrags an den Empfänger der Miete gezahlte Wohngeld wird bei Sozialleistungen, deren Gewährung oder Höhe von anderen Einkommen abhängt, nicht als Einkommen des ausgeschlossenen Antragstellers berücksichtigt."

2a. § 2 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 werden die Wörter "Haushaltsgrößen bis zu zwölf Personen" durch die Wörter "bis zu zwölf zum Haushalt rechnen-

- 3. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter "außer beim Mietzuschuss nach dem Fünften Teil" gestrichen.
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Familienmitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind der Antragsberechtigte und seine folgenden Angehörigen:
 - 1. der Ehegatte,
 - Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie.
 - Verschwägerte in gerader Linie sowie Verschwägerte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
 - 4. Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Familienmitglieder rechnen nur dann zum Haushalt, wenn sie nicht nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld ausgeschlossen sind; § 3 Abs. 2 bis 5 bleibt unberührt."

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "rechnen" ein Komma und die Angabe "vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 2," eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "rechnen" ein Komma und die Angabe "vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 2, " eingefügt.
- 5. In § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Wird der Wohnraum von Familienmitgliedern mitbewohnt, die Leistungen nach § 1 Abs. 2 erhalten, ist bei der Leistung des Wohngeldes nur der Anteil der Miete oder Belastung zu berücksichtigen, der dem Anteil der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder an der Gesamtzahl der Bewohner entspricht. In diesem Falle ist hinsichtlich der Leistungen der Familienmitglieder, die Leistungen nach § 1 Abs. 2 erhalten, Absatz 2 Nr. 3 nicht anzuwenden."

Beschlüsse des 9. Ausschusses

de Familienmitglieder" ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter "Haushaltsgrößen bis zu fünf Personen" durch die Wörter "bis zu fünf zum Haushalt rechnende Familienmitglieder" ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter "Haushaltsgrößen über zwölf Personen" durch die Wörter "über zwölf zum Haushalt rechnende Familienmitglieder" und das Wort "Personen" durch das Wort "Familienmitglieder" ersetzt."
- 3. unverändert
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - "(1) Familienmitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind der Antragsberechtigte und seine folgenden Angehörigen:
 - 1. unverändert,
 - 2. unverändert
 - 3. unverändert,
 - 4. unverändert

entfällt

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Familienmitglieder rechnen zum Haushalt im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen."
- Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für Familienmitglieder, die nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld ausgeschlossen sind.".
- 5. **Dem** § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) unverändert

- 5a. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Kopfzeile der Tabelle werden die Wör-

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1.8 werden folgende Nummern 1.9 bis 1.11 eingefügt:
 - "1.9 die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Krankentagegelder,
 - 1.10 der nach § 3 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie
 - a) Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte nach § 38 des Beamtenversorgungsgesetzes,
 - b) Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie nach § 40 des Beamtenversorgungsgesetzes,
 - c) Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene nach § 41 des Beamtenversorgungsgesetzes,
 - 1.11 die Hälfte der nach § 3 Nr. 68 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Renten nach § 3 Abs. 2 des Anti-D-Hilfegesetzes,".
 - bb) Nummer 2.2 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nummer 2.3 wird Nummer 2.2.
 - dd) Nach Nummer 5.4 wird folgende Nummer 5.5 eingefügt:
 - "5.5 die Hälfte der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts einschließlich der Unterkunft sowie der Krankenhilfe für Minderjährige und junge Volljährige nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 19 Abs. 3, § 21 Satz 2, § 39 Abs. 1 und § 41 Abs. 2

Beschlüsse des 9. Ausschusses

ter "bei einem Haushalt mit" durch die Wörter "bei ... zum Haushalt rechnenden Familienmitglied(ern)" ersetzt.

- b) In der linken Spalte der Tabelle werden
 - aa) die Wörter "einem Alleinstehenden" durch die Zahl "1",
 - bb)die Wörter "zwei Familienmitgliedern" durch die Zahl "2",
 - cc) die Wörter "drei Familienmitgliedern" durch die Zahl "3",
 - dd)die Wörter "vier Familienmitgliedern" durch die Zahl "4",
 - ee) die Wörter "fünf Familienmitgliedern" durch die Zahl "5" und
 - ff) das Wort "weitere" durch die Wörter "weitere zum Haushalt rechnende"

ersetzt."

- 6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1.8 werden folgende Nummern 1.9 bis 1.11 eingefügt:
 - "1.9 unverändert,
 - 1.10 die nach § 3 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden,".
 - 1.11 unverändert
 - bb) unverändert
 - cc) u n v e r ä n d e r t
 - dd) u n v e r ä n d e r t

des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

- ee) Die bisherige Nummer 5.5 wird Nummer 5.6.
- ff) Nummer 6.1 wird wie folgt gefasst:
 - "6.1 die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten
 - a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von Nummer 6.2 erfasst sind,
 - c) Stipendien, soweit sie nicht von Buchstabe b, Nummer 6.2 oder Nummer 6.3 erfasst sind,
 - d) Berufsausbildungsbeihilfen und des Ausbildungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
 - e)Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,".
- gg) Nach Nummer 6.2 wird folgende Nummer 6.3 eingefügt:
 - "6.3 die Hälfte der nach § 3 Nr. 42 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden,".
- hh) Die Nummern 7 und 8 werden aufgehoben.
- Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 7 und 8.
- b) In Absatz 3 werden das Wort "steuerfreien" gestrichen und die Angabe "Nummern 5.3 und 5.4" durch die Angabe "Nummern 5.3 bis 5.5" ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- ee) unverändert
- ff) unverändert

gg) un verändert

- b) unverändert
- 6a. In § 18 Nr. 4 werden nach dem Wort "ein" die Wörter "nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld nicht ausgeschlossener" eingefügt.
- 6b.§ 23 Abs. 1 Satz 1 WoGG wird wie folgt gefasst:

"Der Antrag auf Wohngeld ist von dem Antragberechtigten an die nach Landesrecht zuständige oder von der Landesregierung in sonstiger Weise bestimmte Stelle zu richten.".

- 6c. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter "des Antragberechtigten" gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter "des Antragberechtigten" durch die Wörter "des nicht nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld ausgeschlossenen Antragberechtigten" ersetzt."
- 6d. In § 26 Abs. 4 Satz 1 WoGG werden nach den Worten "die Mitteilungspflicht nach § 29 Abs. 4

7. § 27 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats, von dem ab die Bewilligung von Leistungen nach § 1 Abs. 2 abgelehnt worden ist, wenn nicht für denselben Zeitraum andere Leistungen nach § 1 Abs. 2 empfangen werden und wenn der Antrag auf Wohngeld vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats gestellt wird."

8. § 28 Abs. 3 wird aufgehoben.

9. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt im Falle des Satzes 1 Nr. 1 der Beginn des Zeitraumes, für den sich die Miete oder Belastung verringert hat, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 der Beginn des Zeitraumes, für den sich die Einnahmen erhöht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Änderungen nach Satz 1 auf einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum beziehen, längstens für drei Jahre vor Kenntnis des Wohngeldempfängers oder der zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder von der Änderung der Verhältnisse; der Kenntnis steht die Nichtkenntnis infolge grober Fahrlässigkeit gleich."

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Änderungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 auf einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum beziehen."

- 10. Der Fünfte Teil wird aufgehoben.
- 11. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"Wohngeld, das von einem Land gezahlt wor-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Satz 1" die Wörter "und 3" eingefügt."

7. unverändert

8. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "eine zu seinem Familienhaushalt rechnende Person" durch die Wörter "ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied" ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- 9. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) **Dem** Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt im Falle des Satzes 1 Nr. 1 der Beginn des Zeitraumes, für den sich die Miete oder Belastung verringert hat, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 der Beginn des Zeitraumes, für den sich die Einnahmen erhöht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Änderungen nach Satz 1 auf einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum beziehen, längstens für drei Jahre vor Kenntnis des Wohngeldempfängers oder der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder von der Änderung der Verhältnisse; der Kenntnis steht die Nichtkenntnis infolge grober Fahrlässigkeit gleich."

b) Absatz 4 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

"Die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder sind verpflichtet, dem Wohngeldempfänger Änderungen ihrer Einnahmen mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Änderungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 auf einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum beziehen, längstens für drei Jahre vor Kenntnis des Wohngeldempfängers oder der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder von der Änderung der Verhältnisse; der Kenntnis steht die Nichtkenntnis infolge grober Fahrlässigkeit gleich."

9a. In § 30 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Satz 1 gilt für ein nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld nicht ausgeschlossenes verstorbenes Familienmitglied entsprechend; Satz 2 gilt für nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld ausgeschlossene verstorbene Antragsteller und zum Haushalt rechnende Familienmitglieder entsprechend.".

10. unverändert

- 11. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert

den ist, wird ihm zur Hälfte vom Bund erstattet."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "nach dem Fünften Teil" durch die Wörter "nach dem Ersten bis Vierten Teil" ersetzt.

12. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Erhebungsmerkmale sind bei Anträgen und Entscheidungen nach Maßgabe des § 2
 - 1. Art des Antrages und der Entscheidung;
 - Zahl der unerledigten Bearbeitungsfälle am Ende des Berichtszeitraums; Betrag des im Berichtszeitraum gezahlten Wohngeldes;
 - Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums nach Monat und Jahr; Art und Höhe des monatlichen Wohngeldes;
 - Beteiligung des Wohngeldempfängers am Erwerbsleben und dessen Stellung im Beruf sowie Zahl der zum Haushalt rechnenden Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet wird, und sonstigen Familienmitglieder;
 - 5. die bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Höchstbeträge für Miete oder Belastung (§ 8 Abs. 1);
 - 6. die Wohnverhältnisse der Wohngeldempfänger nach Ausstattung, Größe und Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung, Höhe der monatlichen Miete oder Belastung, im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 2 die Belastung aus Zinsen und Tilgung, öffentlicher Förderung der Wohnung oder Förderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz, Grund der Antragsberechtigung (§ 3) sowie die Gemeinde und deren Mietenstufe (§ 8 Abs. 2 bis 5);
 - 7. die Einnahmen des Wohngeldempfängers und der übrigen zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nach Art und Höhe, die bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nicht zu berücksichtigenden Beträge und die dafür maßgebenden Umstände (§§ 12 bis 14) sowie das monatliche Gesamteinkommen.
 - 8. Monat und Jahr der Wohngeldberechnung und die angewandte Gesetzesfassung."
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "Absatz 2 Nr. 1 und 2" durch die Angabe "Absatz 2" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe "Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c und Nr. 2" durch die Angabe "Absatz 2 Nr. 1 bis

Beschlüsse des 9. Ausschusses

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "Teil, die sie jährlich bis zum 1. März für das Vorjahr dem Bund mitteilen," durch die Wörter "Teil im Jahr 2002" ersetzt.

12. un verändert

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Erhebungsmerkmale sind bei Anträgen und Entscheidungen nach Maßgabe des § 2
 - 1. unverändert;
 - 2. Betrag des im Berichtszeitraum gezahlten Wohngeldes;
 - 3. unverändert
 - 4. Beteiligung des Wohngeldempfängers am Erwerbsleben und dessen Stellung im Beruf sowie Zahl der bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet wird, und sonstigen Familienmitglieder;
 - 5. unverändert
 - 6. die Wohnverhältnisse der bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Familienmitglieder nach Ausstattung, Größe und Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung, Höhe der monatlichen Miete oder Belastung, im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 2 die Belastung aus Zinsen und Tilgung, öffentlicher Förderung der Wohnung oder Förderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz, Grund der Antragsberechtigung (§ 3 Abs. 2 bis 5) sowie die Gemeinde und deren Mietenstufe (§ 8 Abs. 2 bis 5);
 - 7. die Einnahmen des Wohngeldempfängers und der übrigen bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Familienmitglieder nach Art und Höhe, die bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nicht zu berücksichtigenden Beträge und die dafür maßgebenden Umstände (§§ 12 bis 14) sowie das monatliche Gesamteinkommen;
 - 8. Monat und Jahr der Wohngeldberechnung und die angewandte Gesetzesfassung."
- b) unverändert

3" ersetzt.

- cc) In Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe "Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a und c" durch die Angabe "Absatz 2 Nr. 1 und 3" ersetzt.
- dd) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe "Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c bis h und Nr. 2" durch die Angabe "Absatz 2 Nr. 3 bis 8" ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe "Absatz 2 Nr. 1" durch die Angabe "Absatz 2" ersetzt.
- d) Absatz 8 Satz 3 wird aufgehoben.
- e) In Absatz 9 werden die Wörter "sowie im Anwendungsbereich des Fünften Teils der Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigte" gestrichen.
- 13. § 36 Abs. 2 wird aufgehoben.
- 14. In § 37b Satz 1 werden die Wörter "vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. S. 1058)," gestrichen.
- 15. In § 39 wird das Wort "zwei" durch das Wort "vier" ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- c) unverändert
- d) Absatz 8 Satz 4 wird aufgehoben.
- e) unverändert
- 13. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- 14. In § 37b Satz 1 werden die Wörter "vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1058)," gestrichen.
- 15. un verändert

15a. In § 40 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

- "(2) Die Bewilligung des Wohngeldes ist längstens zum 30. Juni 2004 zu befristen, wenn bei dessen Berechnung Familienmitglieder zu berücksichtigen sind, die
- 1. laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz,
- 2. Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- 3. Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, oder
- 4. Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

erhalten, bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind. Satz 1 gilt auch für Haushalte, zu denen ausschließlich Empfänger von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, gehören."

- 16. In Anlage 1 wird das Wort "Haushaltsgröße" durch die Wörter "der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder" ersetzt.
- 17. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- a) In der Überschrift wird das Wort "Alleinstehende" durch die Wörter "ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied" ersetzt.
- b) In dem Einleitungssatz zu der Tabelle wird das Wort "Alleinstehenden" durch die Wörter "zum Haushalt rechnenden Familienmitglied" ersetzt.

18. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort "zwei" die Wörter "zum Haushalt rechnende" eingefügt.
- b) In dem Einleitungssatz zu der Tabelle werden nach dem Wort "zwei" die Wörter "zum Haushalt rechnenden" eingefügt.

19. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort "drei" die Wörter "zum Haushalt rechnende" eingefügt.
- b) In dem Einleitungssatz zu der Tabelle werden nach dem Wort "drei" die Wörter "zum Haushalt rechnenden" eingefügt.

20. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort "vier" die Wörter "zum Haushalt rechnende" eingefügt.
- b) In dem Einleitungssatz zu der Tabelle werden nach dem Wort "vier" die Wörter "zum Haushalt rechnenden" eingefügt.

21. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort "fünf" die Wörter "zum Haushalt rechnende" eingefügt.
- b) In dem Einleitungssatz zu der Tabelle werden nach dem Wort "fünf" die Wörter "zum Haushalt rechnenden" eingefügt.".

Artikel 26

Änderung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen (404-26)

In § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter "Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz" durch die Wörter "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes (53-3)

Artikel 26

Änderung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen (404-26)

In § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050, **1054**), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter "Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz" durch die Wörter "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes (53-3)

In § 4a Abs. 3 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2002 (BGBl. I S. 972) werden nach dem Wort "Bundessozialhilfegesetzes" die Wörter "oder *einer* Agentur für Arbeit nach § 33 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch" eingefügt.

Artikel 28

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (53-4)

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I 1258, 1909), *zuletzt* geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

 In der Inhaltsübersicht werden in der Zwischenüberschrift des Vierten Teils nach dem Wort "Arbeitslosenbeihilfe" das Komma und das Wort "Arbeitslosenhilfe" gestrichen.

- 2. § 86a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 wird die Zahl "156" durch die Zahl "180" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.
 - d) Im neuen Absatz 2 wird die Angabe "Die Absätze 1 und 2 gelten" durch die Wörter "Absatz 1 gilt" ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

In § 4a Abs. 3 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2002 (BGBl. I S. 972) werden nach dem Wort "Bundessozialhilfegesetzes" die Wörter "oder **der** Agentur für Arbeit nach § 33 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch" eingefügt.

Artikel 28

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (53-4)

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I **S.** 1258, 1909), geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht werden in der Zwischenüberschrift des Vierten Teils und in der Angabe zu § 88a jeweils nach dem Wort "Arbeitslosenbeihilfe" das Komma und das Wort "Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
- In § 82 Abs. 3 Buchstabe a werden nach den Wörtern "Leistungen nach" die Wörter "dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder" eingefügt."
- 3. In der Überschrift vor § 86a werden in der Klammerangabe das Komma und das Wort "Arbeitslosenhilfe" gestrichen."
- 4. § 86a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 wird die **Angab**e "156" durch die **Angabe** "180" ersetzt.
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) Im neuen Absatz 2 werden die Wörter "Die Absätze 1 und 2 gelten" durch die Wörter "Absatz 1 gilt" ersetzt.
- 5. In der Überschrift vor § 88a werden das Komma und das Wort "Arbeitslosenhilfe" gestrichen.

Artikel 28a

Änderung des Zivildienstgesetzes (55-2)

In § 48 Abs. 3 Buchstabe a des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern "Leistungen nach" die Wörter "dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder" eingefügt.

9 Artikel 29

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (603-10)

In § 1 Abs. 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes

Artikel 29

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (603-10)

In § 1 Abs. 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes

vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds "Deutsche Einheit" vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) geändert worden ist, werden die Angabe "50,5" durch die Angabe "52,6" und die Angabe "49,5" durch die Angabe "47,4" ersetzt.

Artikel 30

Änderung des Solidarpaktfortführungsgesetzes (603-10)

§ 1 Abs. 1 Satz 3 des Artikels 5 des Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds "Deutsche Einheit "(Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG)" vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Solidarpaktfortführungsgesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2166) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst: "Vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund im Jahr 2005 56,3 vom Hundert, im Jahr 2006 56,7 vom Hundert und ab dem Jahr 2007 57,8 vom Hundert und den Ländern im Jahr 2005 43,7 vom Hundert, im Jahr 2006 43,3 vom Hundert und ab dem Jahr 2007 42,2 vom Hundert zu."

Artikel 31

Änderung der Abgabenordnung (610-1-3)

In § 53 Satz 5 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern "Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe" ein Komma und die Wörter "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch" eingefügt, der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter "oder Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch hätten." eingefügt.

Artikel 32

Änderung des Berlinförderungsgesetzes 1990 (610-6-5)

In § 28 Abs. 1 Satz 6 des Berlinförderungsgesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), das zuletzt ... geändert worden ist, werden nach dem Wort "Sozialversicherung" das Komma gestrichen und die Wörter "der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe" durch die Wörter "und der Arbeitslosenversicherung" ersetzt.

Artikel 33

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Beschlüsse des 9. Ausschusses

vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) geändert worden ist, werden die Angabe "50,5" durch die Angabe "52,6" und die Angabe "49,5" durch die Angabe "47,4" ersetzt.

Artikel 30

Änderung des Solidarpaktfortführungsgesetzes (603-12)

§ 1 Abs. 1 Satz 3 des **Finanzausgleichsgesetzes** vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), wird wie folgt gefasst: "Vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund im Jahr 2005 56,3 vom Hundert, im Jahr 2006 56,7 vom Hundert und ab dem Jahr 2007 57,8 vom Hundert und den Ländern im Jahr 2005 43,7 vom Hundert, im Jahr 2006 43,3 vom Hundert und ab dem Jahr 2007 42,2 vom Hundert zu."

Artikel 31

Änderung der Abgabenordnung (610-1-3)

In § 53 Nr.2 Satz 4 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern "Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe" ein Komma und die Wörter "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch" eingefügt, der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter "oder Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch hätten." eingefügt.

Artikel 32

Änderung des Berlinförderungsgesetzes 1990 (610-6-5)

unverändert

Artikel 33

Änderung des Einkommensteuergesetzes

(611-1)

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In § 3 wird nach Nummer 2a folgende Nummer 2b eingefügt:
 - "2b.Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch;".
- In § 75 Abs. 1 werden nach dem Wort "Lebensunterhalt" die Wörter "oder im Sinne der Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts" eingefügt.

Artikel 34

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (621-1)

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845; 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. § 292 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter "zur Arbeitslosenhilfe" durch die Wörter "zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts" ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort "Sozialhilfe" werden ein Komma und die Wörter "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts" eingefügt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(611-1)

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 wird nach Nummer 2a folgende Nummer 2b eingefügt:
 - "2b. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch;".
- In § 10a Abs. 1 Satz 3 wird das Wort "Dritten" durch das Wort "Zweiten" ersetzt."
- In § 75 Abs. 1 werden nach dem Wort "Lebensunterhalt" die Wörter "oder im Sinne der Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts" eingefügt.

Artikel 33a

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999 (611-10-14)

- § 4 Nummer 15 des Umsatzsteuergesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch ... (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort "Sozialversicherung" werden ein Komma und die Wörter "der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch" eingefügt.
- 2. In Buchstabe b Satz 1 werden nach dem Wort "Versicherten" ein Komma und die Wörter "die Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch" eingefügt.

Artikel 34

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (621-1)

unverändert

- 1. § 292 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter "Sozialhilfe oder" werden durch die Wörter "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, von Sozialhilfe oder von" ersetzt.

- bb) Nach den Wörtern "gelten ergänzend die Vorschriften" werden die Wörter "des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch," eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Sozialhilfe" ein Komma und die Wörter "von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts" eingefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern "des Bundessozialhilfegesetzes" ein Komma und die Wörter "nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch" und nach dem Wort "gewährte" die Wörter "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder" eingefügt.
 - bb) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern "Träger der Sozialhilfe" ein Komma und die Wörter "die Bundesagentur für Arbeit" eingefügt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe "Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes" ein Komma und die Wörter "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch" und nach den Wörtern "oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt, kann" die Wörter "die Bundesagentur für Arbeit," eingefügt.
 - bb) In Absatz 4 Nr. 1 werden nach den Wörtern "Hilfe zum Lebensunterhalt" ein Komma und die Wörter "oder die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts" eingefügt.
 - cc) In Satz 5 werden nach den Wörtern "Träger der Sozialhilfe" ein Komma und die Wörter "die Bundesagentur für Arbeit" eingefügt.
 - dd) In Satz 6 werden nach den Wörtern "Träger der Sozialhilfe" ein Komma und die Wörter "der Bundesagentur für Arbeit" eingefügt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Das Arbeitslosengeld ist Einkommen im Sinne des § 267 Abs. 2 und Rentenleistung im Sinne dieses Abschnitts."
- 2. § 363 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter "der Arbeitslosenhilfe" durch die Wörter "Grundsicherung für Arbeitsuchende" ersetzt.
 - b) Die Wörter "Arbeitslosenhilfe gewährt worden ist" werden durch die Wörter "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gewährt worden sind" ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- c) In Absatz 2 werden die Wörter "Sozialhilfe oder" durch die Wörter "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, von Sozialhilfe oder von" ersetzt.
- d) unverändert

- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden im Satzteil vor der Nummer 1 nach der Angabe "Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes" ein Komma und die Wörter "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch" und nach den Wörtern "oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt, kann" die Wörter "die Bundesagentur für Arbeit," eingefügt.
 - bb) In **Satz 1** Nr. 1 werden nach den Wörtern "Hilfe zum Lebensunterhalt" ein Komma und die Wörter "oder die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts" eingefügt.
 - cc) In Satz 2 werden nach den Wörtern "Träger der Sozialhilfe" ein Komma und die Wörter "die Bundesagentur für Arbeit" eingefügt.
 - dd) In Satz 3 werden nach den Wörtern "Träger der Sozialhilfe" ein Komma und die Wörter "der Bundesagentur für Arbeit" eingefügt.
- f) unverändert
- 2. § 363 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Die Wörter "oder Arbeitslosenhilfe gewährt worden ist" werden durch die Wörter "gewährt worden ist oder dem Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gewährt worden sind" ersetzt.

Artikel 35

Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes (702-3)

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Wird der Arbeitslose binnen vier Wochen nach Beendigung des Entwicklungsdienstes, einer späteren krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder des Bezuges von Arbeitslosengeld arbeitsunfähig und hat er keinen Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, so erhält er vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an ein Tagegeld in Höhe des Arbeitslosengeldes."
- In § 23b Abs. 1 werden die Wörter "oder Arbeitslosenhilfe" gestrichen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 35

Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes (702-3)

unverändert

Artikel 35a

Änderung der Gewerbeordnung (7100-1)

In § 150a der Gewerbeordnung in der Fassung Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird Absatz 5 wie folgt gefasst:

"(5) Die nach Absatz 1 Satz 2 auskunftsberechtigten Stellen haben dem Betroffenen auf Verlangen Einsicht in die Auskunft aus dem Register zu gewähren."

Artikel 35b

Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern (7110-1)

In der Fußnote der Anlage zur Anlage C zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter "das Arbeitsamt" durch die Wörter "die Agentur für Arbeit" ersetzt.

Artikel 36

Änderung des Kündigungsschutzgesetzes (800-2)

In § 11 Nr. 3 des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch ..., wird das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch die Wörter "Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozial-

Artikel 36

Änderung des Kündigungsschutzgesetzes (800-2)

In § 11 Nr. 3 des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), das zuletzt durch ...geändert worden ist, wird das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch die Wörter "Sicherung des Lebensunterhalts nach dem

gesetzbuch" ersetzt.

Artikel 37

Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien (800-7)

In § 4 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort "Sozialversicherung" das Komma und die Wörter "der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe" durch die Wörter "oder der Arbeitslosenversicherung" ersetzt.

Artikel 38

Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes (800-18)

In § 23 Abs. 3 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter "und der Arbeitslosenhilfe" gestrichen.

Artikel 39

Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes (806-3)

In § 5 Abs. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 16, 192) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 78), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

"5. für Teilnehmer an einer Berufsausbildungsvorbereitung, soweit der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung der Anzeigepflicht des § 52 Abs. 1a des Berufsbildungsgesetzes unterliegt: Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit."

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Zweiten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 37

Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien (800-7)

un verändert

Artikel 38

Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes (800-18)

un verändert

Artikel 38a

Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes(8051-10)

In § 55 Abs. 2 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter "je ein Vertreter des Landesarbeitsamts," durch die Wörter "ein von der Bundesagentur für Arbeit benannter Vertreter und je ein Vertreter" ersetzt.

Artikel 39

Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes (806-3)

Das Berufsbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 78), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert

- 1. In § 1 Abs. 1 wird vor dem Wort "Berufsausbildung" das Wort "Berufsausbildungsvorbereitung," eingefügt.
- 2. In § 5 Abs. 1 wird nach Nummer 4 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgende Nummer 5 angefügt:

"5. unverändert

Artikel 40

Änderung des Berufsbildungsgesetzes (806-21)

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In § 47 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:
 - "(3a) Der Umschulende hat die Durchführung der beruflichen Umschulung unverzüglich nach Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt des Umschulungsverhältnisses. Bei Abschluss eines Umschulungsvertrages ist eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift beizufügen."
- 2. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 52

Überwachung, Beratung".

- Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 - "(1a) Der Anbieter hat die Durchführung von Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt des Qualifizierungsvertrages sowie die nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes erforderlichen Angaben."
- c) In Absatz 3 wird nach der Angabe "Absätze 1" das Wort "und" durch das Wort "bis" ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

"Sofern der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung nach § 421m des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert wird, findet Satz 1 keine Anwendung."

Artikel 41

Änderung des Vorruhestandsgesetzes (810-34)

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Vorruhestandsgesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter "oder Arbeitslosenhilfe" gestrichen.

Artikel 42

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 40

Änderung des Berufsbildungsgesetzes (806-21)

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

- 2. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) unverändert

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter "Die Absätze 1 und 2 gelten nicht" werden durch die Wörter "Die Absätze 1 bis 2 finden keine Anwendung" ersetzt.
 - bb)Folgender Satz 2 wird angefügt: "Dies gilt nicht, sofern der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung nach § 421m des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert wird."

Artikel 41

Änderung des Vorruhestandsgesetzes (810-34)

u n v e r ä n d e r t

Artikel 42

Änderung des Altersteilzeitgesetzes (810-36)

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 werden nach dem Wort "Arbeitslosenhilfe" ein Komma und die Wörter "Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II" eingefügt.
- 2. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Beschäftigung eines Beziehers von Arbeitslosengeld II erfüllt die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2a nur dann, wenn eine Zusage nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt ist."

Artikel 43

Änderung des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes (826-25)

§ 6 Abs. 1 des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes vom 15. März 1972 (BGBl. I S. 433), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 werden nach dem Wort "Bundessozialhilfegesetz" ein Komma und die Wörter "den Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende" eingefügt.
- In Satz 2 werden die Wörter "der Arbeitslosenhilfe sowie" gestrichen.

Artikel 44

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (830-2)

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1a wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Von den bei der Leistung nach § 27c berücksichtigten Kosten der Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, unterliegen 56 vom Hundert nicht der Rück-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Änderung des Altersteilzeitgesetzes (810-36)

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. unverändert
- 2. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Beschäftigung eines Beziehers von Arbeitslosengeld II erfüllt die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 **Buchstabe** a nur dann, wenn eine Zusage nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt ist."

Artikel 42a

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

(8252 - 3)

In § 19 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach der Angabe "Nr. 2" die Angabe "und Nr. 2a" eingefügt.

Artikel 43

Änderung des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes (826-25)

- § 6 Abs. 1 des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes vom 15. März 1972 (BGBl. I S. 433), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach dem Wort "Jugendwohlfahrtgesetz" die Wörter "den Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende," eingefügt.
- In Satz 2 werden die Wörter "der Arbeitslosenhilfe sowie" gestrichen.

Artikel 44

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (830-2)

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

 Dem § 27a werden folgende Sätze 4 und 5 angefligt:

"Abweichend von § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind 56 vom Hundert der bei der Leistung nach § 27c berücksichtigten Kosten der Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Hei-

forderung. Satz 1 gilt nicht, soweit der Begünstigte die Bewilligung der Leistung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat oder die Bewilligung der Leistung auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat."

- In § 16 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort "Arbeitslosengeld" das Komma und das Wort "Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
- 3. In § 16b Abs. 5 Buchstabe c werden nach dem Wort "Arbeitslosengeld" das Komma und das Wort "Arbeitslosenhilfe" gestrichen.

Artikel 45

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (85-3)

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3358), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler," gestrichen.
- 2. § 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Im Übrigen gilt für die Dauer der Elternzeit, in der dem Berechtigten kein Erziehungsgeld gezahlt wird, der Nachrang der Sozialhilfe und der Nachrang der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, *insbesondere § 2 Abs. 2 Satz 2* des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch."

Artikel 46

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (85-4)

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 6), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Kindergeld" die Wörter "und Kinderzuschlag" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter "wird das Kindergeld" durch die Wörter "werden das Kindergeld und der Kinderzuschlag" und die Wörter "es wird" durch die Wörter "sie werden" ersetzt.
- In § 5 werden die Wörter "Das Kindergeld wird" durch die Wörter "Das Kindergeld und der Kinderzuschlag werden" ersetzt.
- 3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

"§ 6a Kinderzuschlag

Beschlüsse des 9. Ausschusses

zungs- und Warmwasserversorgung, nicht zu erstatten. Satz 4 gilt nicht im Fall des § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch oder wenn neben der Leistung nach § 27c gleichzeitig Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz geleistet worden ist.".

- 2. unverändert
- 3. unverändert

Artikel 45

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (85-3)

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3358), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. unverändert
- 2. § 8 **Absatz 1** Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Im Übrigen gilt für die Dauer der Elternzeit, in der dem Berechtigten kein Erziehungsgeld gezahlt wird, der Nachrang der Sozialhilfe und der Nachrang der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch."

Artikel 46

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (85-4)

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 6), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

- In § 5 werden die Wörter "Das Kindergeld wird" durch die Wörter "Das Kindergeld und der Kinderzuschlag werden" und die Wörter "es wird" durch die Wörter "es werden" ersetzt.
- 3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

"§ 6a Kinderzuschlag

- (1) Personen erhalten nach diesem Gesetz für in ihrem Haushalt lebende Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Kinderzuschlag, wenn sie für diese Kinder nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben und mit Ausnahme des Wohngeldes über Einkommen oder Vermögen im Sinne der §§ 11,12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mindestens in Höhe des nach Absatz 4 Satz 1 für sie maßgebenden Betrages und höchstens in Höhe der Summe aus diesem Betrag und dem Gesamtkinderzuschlag nach Absatz 2 verfügen.
- (2) Der Kinderzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind jeweils bis zu 140 Euro monatlich. Der Gesamtkinderzuschlag wird längstens für insgesamt 36 Monate gezahlt.
- (3) Der Kinderzuschlag mindert sich um das nach den §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen des Kindes. Hierbei bleibt das Kindergeld außer Betracht.
- (4) Der Kinderzuschlag wird, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, in voller Höhe gezahlt, wenn das nach den §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende elterliche Einkommen oder Vermögen einem Betrag in Höhe des ohne Berücksichtigung von Kindern jeweils maßgebenden Arbeitslosengeldes II nach § 19 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Buches oder des Sozialgeldes nach § 28 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht. Der Kinderzuschlag wird außer in den in Absatz 3 genannten Fällen auch dann stufenweise gemindert, wenn das nach den §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende elterliche Einkommen oder Vermögen den in Satz 1 genannten jeweils maßgebenden Betrag übersteigt. Als elterliches Einkommen oder Vermögen gilt dabei dasjenige des mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden allein erziehenden Elternteils, Ehepaares oder als eingetragene Lebenspartner oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebenden Paares. Soweit das zu berücksichtigende elterliche Einkommen nicht nur aus Erwerbseinkünften besteht, ist davon auszugehen, dass die Überschreitung des in Satz 1 genannten jeweils maßgebenden Betrages durch die Erwerbseinkünfte verursacht wird, wenn nicht die Summe der anderen Einkommensteile oder des Vermögens für sich genommen diesen maßgebenden Betrag übersteigt. Für je 10 Euro, um die die monatlichen Erwerbseinkünfte den maßgebenden Betrag übersteigen, wird der Kinderzuschlag um 7 Euro monatlich gemindert. Anderes Einkommen sowie Vermögen mindern den Kinderzuschlag in voller Höhe. Kommt die Minderung des für mehrere Kinder zu

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(1) un verändert

- (2) Der Kinderzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind jeweils bis zu 140 Euro monatlich. Die Summe der Kinderzuschläge bildet den Gesamtkinderzuschlag. Der Gesamtkinderzuschlag wird längstens für insgesamt 36 Monate gezahlt.
 - (3) un verändert
 - (4) un verändert

zahlenden Kinderzuschlags in Betracht, wird sie beim Gesamtkinderzuschlag vorgenommen."

- 4. § 9 wird wie folgt gefasst:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Das Kindergeld und der Kinderzuschlag sind schriftlich zu beantragen."

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr, so wird es für den Anspruch auf Kindergeld nur dann weiter berücksichtigt, wenn der oder die Berechtigte anzeigt, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 vorliegen."

- 5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

..\$ 11

Zahlung des Kindergeldes und des Kinderzuschlags".

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Das Kindergeld und der Kinderzuschlag werden monatlich gezahlt."
- 6. § 12 wird wie folgt gefasst:

"§ 12 Aufrechnung

"§ 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld oder Kinderzuschlag gegen einen späteren Anspruch auf Kindergeld oder Kinderzuschlag eines oder einer mit dem Erstattungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten entsprechend, soweit es sich um laufendes Kindergeld oder laufenden Kinderzuschlag für ein Kind handelt, das bei beiden berücksichtigt werden konnte."

- 7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Wird der Antrag auf Kindergeld oder Kinderzuschlag abgelehnt oder das Kindergeld oder der Kinderzuschlag entzogen, ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen."
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Bescheides" die Wörter "über die Entziehung des Kindergeldes" eingefügt.
- 8. Nach § 21 wird folgender § 22 angefügt:

"§ 22

Bericht der Bundesregierung

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2006 einen Bericht über die Auswirkungen des § 6a (Kinderzuschlag) sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschrift vor." Beschlüsse des 9. Ausschusses

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

- 7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Wird der Antrag auf Kindergeld oder Kinderzuschlag abgelehnt, ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Das gleiche gilt, wenn das Kindergeld oder der Kinderzuschlag entzogen werden."

Artikel 46a

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (9231-1)

In § 39 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort "Unterhaltsvorschussgesetzes" ein Komma und die Wörter "§ 33 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch" eingefügt.

Artikel 47

Änderung der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen (215-3)

unverändert

Artikel 47

Änderung der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen (215-3)

In § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 215-3 veröffentlichten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter "Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe" durch die Wörter "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 48

Änderung der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (2170-1-21)

In § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 103), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch die Wörter "Arbeitslosengeld II, Sozialgeld" ersetzt.

Artikel 48

Änderung der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (2170-1-21)

Die Sozialhilfedatenabgleichsverordnung vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 103), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. In § 11 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch die Wörter "Arbeitslosengeld II, Sozialgeld" ersetzt.
- 2. In Anlage 1 wird die Angabe "2002" durch die Angabe "2004" und das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Bundesagentur" ersetzt."

Artikel 48a

Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (2212-2-14)

In § 1 Nr. 10 der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Berufsausbildungsförderungsgesetzes vom 5. April 1988 (BGBl. I S. 505), zuletzt geändert durch ... "wird die Angabe ", Ar-

beitslosenhilfe (§ 86a Abs. 2)" gestrichen."

Artikel 49

Änderung der Ausländergebührenverordnung (26-1-9)

In § 10 Abs. 1 der Ausländergebührenverordnung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3002), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort "Sozialhilfe" die Wörter "oder von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch" eingefügt.

Artikel 50

Änderung der Arbeitsaufenthalteverordnung (26-1-12)

Die Arbeitsaufenthalteverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 4a wird aufgehoben.
- 2. In Absatz 5 wird die Angabe "4a" durch die Zahl "4" ersetzt.
- In § 8 werden die Wörter "dem Landesarbeitsamt" durch die Wörter "der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit oder einer von ihr benannten Dienststelle" ersetzt.

Artikel 51

Änderung der Freizügigkeitsverordnung/EG (26-2-1)

In § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 der Freizügigkeitsverordnung/EG vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1810) werden jeweils nach dem Wort "Sozialhilfe" ein Komma und die Wörter "zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch" eingefügt.

Artikel 49

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Änderung der Ausländergebührenverordnung (26-1-9)

unverändert

Artikel 50

Änderung der Arbeitsaufenthalteverordnung (26-1-12)

Die Arbeitsaufenthalteverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4a wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe "4a" durch die Angabe "4" ersetzt.
- In § 8 werden die Wörter "dem Landesarbeitsamt" durch die Wörter "der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit oder einer von ihr benannten Dienststelle" ersetzt

Artikel 51

Änderung der Freizügigkeitsverordnung/EG (26-2-1)

§ 8 der Freizügigkeitsverordnung/EG vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1810) wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "Sozialhilfe oder" durch die Wörter "Sozialhilfe, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen" ersetzt.
- 2. In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter "Sozialhilfe oder" durch die Wörter "Sozialhilfe, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen" ersetzt."

Artikel 51a

Änderung der Beratungshilfevordruckverordnung (303-15-2)

§ 2 der Beratungshilfevordruckverordnung vom 17. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3839), die durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Vereinfachter Antrag

Ein Rechtsuchender, der nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezieht, muss die Abschnitte C bis G des Vordrucks nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 vorbehaltlich einer anderweitigen Anordnung des Amtsgerichts nicht ausfüllen, wenn er der Erklärung den letzten Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit beifügt. Satz 1 gilt entsprechend für Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, wenn diese den letzten Bewilligungsbescheid des Sozialamts beifügen."

Artikel 52

Änderung der Kindesunterhalt-Vordruckverordnung (310-4-7)

un verändert

Artikel 52

Änderung der Kindesunterhalt-Vordruckverordnung (310-4-7)

In der Anlage 2 der Kindesunterhalt-Vordruckverordnung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1364), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch die Wörter "Arbeitslosengeld II, Sozialgeld" ersetzt.

Artikel 53

Änderung der Prozesskostenhilfevordruckverordnung (310-19-3)

Die Anlage *zu* § *1 Abs. 1* der Prozesskostenhilfevordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3001), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Abschnitt D werden nach dem Wort "Bundessozialhilfegesetz" die Wörter "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch" und nach dem Wort "Sozialamtes" die Wörter "oder des Arbeitsamtes" eingefügt.
- In Abschnitt E wird die Angabe "Arbeitslosenhilfe mtl." gestrichen.

Artikel 54

Änderung der Wohngeldverordnung (402-27-1)

Die Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe

"Dritter Teil Wohnraumnutzung in Heimen

§ 8 Als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt anzurechnende Leistungen bei Wohnraumnutzung in

Artikel 53

Änderung der Prozesskostenhilfevordruckverordnung (310-19-3)

Die Anlage der Prozesskostenhilfevordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3001), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Im Text des Hinweises nach Abschnitt D werden nach dem Wort "Bundessozialhilfegesetz" die Wörter "oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch" eingefügt und die Wörter "Bescheid des Sozialamtes" durch die Wörter "hierüber erhaltenen Bescheid" ersetzt
- In Abschnitt E wird die Angabe "Arbeitslosenhilfe mtl." durch die Angabe "Arbeitslosengeld II mtl., Sozialgeld mtl." ersetzt.

Artikel 54

Änderung der Wohngeldverordnung (402-27-1)

Die Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Heimen nach § 10 Abs. 2 Nr. 7 des Wohngeldgesetzes"

durch die Angabe

"Dritter Teil Wohnraumnutzung in Heimen

§ 8(weggefallen)"

ersetzt.

- 2. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben.
- 3. § 8 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "von dem Antragberechtigten oder einem zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglied" gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe "§ 7 Abs. 2 und 3 des Wohngeldgesetzes" durch die Angabe "§ 7 Abs. 2 bis 4 des Wohngeldgesetzes" ersetzt.

Artikel 54a

Änderung der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (621-1-LDV3)

- § 16 der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 12. Juni 1953 (BGBL. I S. 384, 1962, 229, 230), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden nach dem Wort "Leistungen" die Wörter "der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch," eingefügt.
- 2. Nach den Wörtern "Leistungen nach" werden die Wörter "dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch," eingefügt."

Artikel 55

Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Arbeitsförderung (806-21-1-267)

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Arbeitsförderung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 739) wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7.2 werden nach dem Wort "Arbeitslosengeld" das Komma und das Wort "Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
 - b) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt
 - c) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern

Artikel 55

Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Arbeitsförderung (806-21-1-267)

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Arbeitsförderung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 739) wird wie folgt geändert:

1. unverändert:

- 10, 11, 11.1 und 11.2 angefügt:
- "10. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.
 - 11.1 Arbeitslosengeld II,
 - 11.2 Sozialgeld."
- 2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:
 - "c) Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben."
 - b) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch die Wörter "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.
- 3. Anlage I zu § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7.2 werden nach dem Wort "Arbeitslosengeld" das Komma und das Wort "Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
 - b) Es wird folgende Nummer 10 angefügt:
 - aa) In der Rubrik ,Laufende Nummer ': ,, 10. ",
 - bb) in der Rubrik ,Teil des Ausbildungsberufsbildes':
 - "Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 3 Nr. 10)",
 - cc) in der Rubrik 'Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse':
 - "a) Ziele, Möglichkeiten und arbeitsmarktliche Notwendigkeit der wesentlichen Leistungen erläutern
 - b) Leistungsvoraussetzungen prüfen".

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- 2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach Buchstabe b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:
 - "c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit."
 - b) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - "b) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,"
- 3. Die Anlage I wird wie folgt geändert:
 - a) In **der laufenden** Nummer 7.2 werden nach dem Wort "Arbeitslosengeld" das Komma und das Wort "Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
 - Es wird folgende laufende Nummer 10 angefügt:
 - aa) In die Spalte "Lfd. Nr." wird die Angabe "10." gesetzt.
 - bb)In die Spalte "Teil des Ausbildungsberufes" wird die Angabe "Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 3 Nr. 10)" gesetzt.
 - cc) In die Spalte "Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse" wird die Angabe
 - "a) Ziele, Möglichkeiten und arbeitsmarktliche Notwendigkeit der wesentlichen Leistungen erläutern
 - b) Leistungsvoraussetzungen pr\u00fcfen\u00es. gesetzt.\u00es

- c) Es wird folgende Nummer 11 angefügt:
 - aa) In der Rubrik ,Laufende Nummer ': ,, 11. ",
 - bb) in der Rubrik ,Teil des Ausbildungsberufsbildes':

"Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 3 Nr. 11)

Arbeitslosengeld II (§ 3 Nr. 11.1)

Sozialgeld (§ 3 Nr. 11.2)",

- cc) in der Rubrik 'Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse':
 - "a) Bedeutung und Zielsetzung der Leistungen erläutern
 - b) Ansprüche prüfen und Anträge bearheiten
 - c) Leistungsbeeinflussende Tatbestände feststellen".

- 4. Anlage II zu § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Jeweils in Nummer 7.2 werden nach dem Wort "Arbeitslosengeld" das Komma und das Wort "Arbeitslosenhilfe" gestrichen.
 - b) Der Abschnitt "Erstes Ausbildungsjahr" wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 wird nach Nummer 6.1 folgende Nummer 10 eingefügt:
 - "10. Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben, Lernziele a und b".
 - bb) In Absatz 3 werden nach Nummer 7.2 folgende Nummern 11.1 und 11.2 eingefügt:
 - "11.1 Arbeitslosengeld II
 - 11.2 Sozialgeld, Lernziele a bis c".
 - c) In Absatz 3 des Abschnitts "Zweites Ausbildungsjahr" werden nach Nummer 7.2 folgende neue Nummern 10, 11.1 und 11.2 eingefügt:
 - "10. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
 - 11.1 Arbeitslosengeld II
 - 11.2 Sozialgeld".
 - d) In Absatz 3 des Abschnitts "Drittes Ausbildungsjahr" werden nach Nummer 7.2 folgende neue Nummern 10, 11.1 und 11.2 eingefügt:
 - "10. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
 - 11.1 Arbeitslosengeld II
 - 11.2 Sozialgeld".

- "c) Es wird folgende laufende Nummer 11 angefügt:
 - aa) In die Spalte "Lfd. Nr." wird die Angabe "11.

11.1

11.2" gesetzt.

bb)In die Spalte "Teil des Ausbildungsberufes wird die Angabe

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 3 Nr. 11)

Arbeitslosengeld II (§ 3 Nr. 11.1)

Sozialgeld (§ 3 Nr. 11.2)"

gesetzt.

- cc) In die Spalte "Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse" wird die Angabe
 - "a) Bedeutung und Zielsetzung der Leistungen erläutern
 - b) Ansprüche prüfen und Anträge bearbeiten
 - c) Leistungsbeeinflussende Tatbestände feststellen"

gesetzt."

- 4. **Die** Anlage II wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) unverändert

- c) unverändert
- d) unverändert

Artikel 55a

Änderung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (810-1-22)

Die Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 11. Mai 1967 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter "Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Bundesanstalt)" werden durch die Wörter "Bundesagentur für Arbeit" ersetzt.
 - b) Nach der Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
 - "3. bei der Vermittlung angemessener Fortbildungspraktika,"
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird die neue Nummer 4.
- 2. § 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 2

Die Bundesagentur für Arbeit führt eine Datei der in der Bundesrepublik Deutschland zu ihrer Aus- und Fortbildung tätigen Personen aus Entwicklungsländern, die eine Arbeitsgenehmigung nach §§ 284 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch benötigen."

3. § 3 wird aufgehoben.

Artikel 56

Änderung der Ausgleichsrentenverordnung (830-2-3)

- § 2 Abs. 1 der Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 werden nach dem Wort "Leistungen" die Wörter "zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch," eingefügt.
- In Nummer 5 werden die Wörter "Arbeitslosenhilfe sowie das an Stelle der Arbeitslosenhilfe gezahlte Krankengeld nach § 47b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch," gestrichen.

Artikel 57

Aufhebung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung (860-3-20)

Die Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 13. Dezember

Artikel 56

Änderung der Ausgleichsrentenverordnung (830-2-3)

unverändert

Artikel 57

Aufhebung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung (860-3-20)

unverändert

2001 (BGBl. I S. 3734), zuletzt geändert durch ..., wird aufgehoben.

Artikel 57a

Änderung der Datenerfassungsund übermittlungsverordnung (860-4-1-12)

In § 38 Abs. 1 Satz 1 der Datenerfassungs- und – übermittlungsverordnung vom 10. Februar 1998 (BGBl. I S. 343), die zuletzt durch......geändert worden ist, wird die Angabe "Nr. 3 oder 4" durch die Angabe "Nr. 3, 3a oder 4" ersetzt."

Artikel 58

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 59

Neufassung des Wohngeldgesetzes

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut des Wohngeldgesetzes in der vom 1. Juli 2004 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 60

Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Bundeskindergeldgesetzes in *der vom Inkrafttreten nach Artikel 61 Abs. 1* geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen

Artikel 61

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 zum 1. Juli 2004 in Kraft.
- (2) Artikel 1 § 6 und § 47, Artikel 3 Nr. 14, Artikel 17 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis hh und Buchstabe b sowie Nr. 3 bis 5, Artikel 25 Nr. 6, 9, 13 bis 15 und Artikel 29 treten zum 1. Januar 2004 in Kraft.
- (3) Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 16 treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Artikel 58

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 47 **bis 57a** beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung**en** durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 59

Neufassung des Wohngeldgesetzes

unverändert

Artikel 60

Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Bundeskindergeldgesetzes in der vom 1. Juli 2004 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 61

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 2004 in Kraft.
- (2) Artikel 1 §§ 6, 13, 18 Abs. 3, §§ 27, 46, 47 Abs. 2 und § 66, Artikel 3 Nr. 10a und 14, Artikel 16 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis hh, Buchstabe b und Nr. 3 bis 5, Artikel 25 Nr. 6, 9, 13 bis 15a sowie Artikel 29 treten am 1. Januar 2004, Artikel 35a tritt am 1. April 2004 in Kraft. Die am 30. Juni 2004 geltenden Vorschriften des Fünften und des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die an den Bezug von Arbeitslosenhilfe anknüpfen, gelten für die in Artikel 1 § 65 Abs. 1 genannten Personen bis zum 31. Dezember 2004 fort.
- (3) Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 5 Buchstabe b, Nr. 16 sowie Artikel 17b treten am 1. Januar 2005

in Kraft.

- (4) Am 1. Juli 2004 treten außer Kraft:
- 1. § 10 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch...
- 2. Artikel 7 § 3 Abs. 2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (BGBl. I S. 93), zuletzt geändert durch ...